

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



38. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 09.08.2012

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Hauptsatzung des Landkreises Lüneburg	210
Satzung zur Durchführung einer Bürgerbefragung über die Planung und den Bau einer Elbbrücke	211
Änderungssatzung der Rahmensatzung für Bürgerbefragungen	212
Jahresabschluss und Entlastung des Landrats	213
4. Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb SBU	213
Ungültigkeit verschiedener Dienstaussweise	213
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Stallanlage für die Schweinemast	214

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Haushaltssatzung 2012 des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft	215
	der Hansestadt Lüneburg	216
	Bebauungsplan Nr. 137 „Leuphana Universität“, 1. Teilaufhebung, der Hansestadt Lüneburg	
Stadt Bleckede	Hauptsatzung der Stadt Bleckede	217
	Haushaltssatzung 2012 der Stadt Bleckede	218
	2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Bleckede	219
	Bebauungsplan Nr. 3 „Nindorfer Moor Nord“, 4. Änderung und Ergänzung „Sondergebiet Nindorfer Moorweg“ der Stadt Bleckede	220
	Aufhebung der 1. Änderung Bauungsplan Nr. 21 „Schützenplatz/Kleine Marsch“	221
Gemeinde Amt Neuhaus	1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Amt Neuhaus	222
	1. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus	222
	Allgemeinverfügung der Straßenwidmung	227
Samtgemeinde Bardowick	12. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wittorf	239
Samtgemeinde Dahlenburg	Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Dahlenburg	239
Samtgemeinde Gellersen	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Gellersen	240
	3. Änderung Bauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet“ Neufassung 1990, Teilplan A	244
	Hauptsatzung der Gemeinde Westergellersen	245
Samtgemeinde Ilmenau	Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Ilmenau	246
	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Deutsch Evern	252
Samtgemeinde Ostheide	6. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Thomasburg	253
Samtgemeinde Scharnebeck	Satzung über die Elternbeiträge für den Kindergarten Hohnstorf/Elbe	254

C. Bekanntmachungen der Zweckverbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 / 26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Hauptsatzung des Landkreises Lüneburg Stand: 16. Juli 2012

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 16. Juli 2012 folgende Hauptsatzung erlassen.

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Lüneburg. Er hat seinen Sitz in Lüneburg.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

1. Das Wappen des Landkreises zeigt auf gespaltenem Wappenschild rechts einen aufsteigenden goldenen Löwen im blauen Felde, links drei übereinanderstehende rote Herzen im goldenen Felde.
2. Die Verwendung des Wappens ist nur mit Genehmigung des Landkreises Lüneburg zulässig.
3. Die Flagge des Landkreises Lüneburg zeigt die Farben blau und gelb und trägt das Wappen des Landkreises Lüneburg.
4. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Lüneburg“.

§ 3

Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 € nicht übersteigt.
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 € nicht übersteigt.
- c) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € nicht übersteigt.
- d) Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen die Höhe von 50.000 € nicht übersteigt.

§ 4

Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses

Jede/Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreisausschusses als Zuhörer oder ZuhörerIn teilzunehmen.

§ 5

Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehören gemäß § 74 NKomVG auch der Erste Kreisrat/die Erste Kreisrätin sowie die Kreisrätin/der Kreisrat mit beratender Stimme an.

§ 6

Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und eine weitere leitende Beamtin/ein weiterer leitender Beamter als Kreisrätin/Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7

Vertretung des Landrates bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters

Der Landrat wird bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin durch die Kreisrätin/den Kreisrat vertreten. Bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters und der Kreisrätin/des Kreisrats wird der Landrat durch den dienstältesten Bereichsleiter vertreten.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

1. Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
2. Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Lüneburg betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stellen zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

3. Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
4. Von einer Beratung des Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigten Anträgen kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung des Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
5. Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 9

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet bzw. bekannt gemacht.
2. Tierseuchenbehördliche Verordnungen und tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügungen werden in der Landeszeitung für die Lüneburger Heide bekannt gemacht. Soweit die Gemeinde Amt Neuhaus betroffen ist, erfolgt die Bekanntmachung auch in der Schweriner Volkszeitung.
3. Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.04.2007 außer Kraft.

Lüneburg, den 16.07.2012

Manfred Nahrstedt
Landrat

Satzung des Landkreises Lüneburg zur Durchführung einer Bürgerbefragung über die Planung und den Bau einer Elbbrücke zwischen Neu Darchau und Darchau

Aufgrund der §§ 10, 35 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 16. Juli 2012 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Anlass und Gegenstand der Bürgerbefragung

- (1) Zur Vorbereitung einer möglichen Weiterentwicklung der Modalitäten des Baus einer Elbbrücke zwischen Darchau und Neu Darchau wird zur Unterstützung der Entscheidungsfindung für den Kreistag eine Bürgerbefragung im Landkreis Lüneburg (Abstimmungsgebiet) durchgeführt.
- (2) Die Frage, die zur Abstimmung gestellt wird, lautet folgendermaßen:
Sollen Planung und Bau der Elbbrücke zwischen Neu Darchau und Darchau fortgeführt werden?
- (3) Zur Beantwortung der Frage werden folgende Alternativen angeboten, wobei nur eine Möglichkeit angekreuzt werden kann:
 - Ja
 - Nein
 - Nur dann, wenn der Kostenanteil des Landkreises Lüneburg 10 Millionen € nicht übersteigt

§ 2

Zeit und Ort der Bürgerbefragung

- (1) Die Bürgerbefragung (Abstimmung) findet am Tag der Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 17. Wahlperiode, am Sonntag, den 20. Januar 2013, in den für die Wahl des Niedersächsischen Landtages eingerichteten Wahllokalen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
- (2) Eine Briefabstimmung wird nicht zugelassen. Stimmberechtigte haben jedoch die Möglichkeit, bereits vor dem in Abs. 1 genannten Zeitraum ihre Stimme abzugeben. Dazu werden in den Räumen der Kommunen, in denen die Briefwahlunterlagen für die Landtagswahl ausgegeben werden, Stimmzettel bereitgehalten. Diese Möglichkeit der Stimmabgabe beginnt zeitgleich mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen für die Landtagswahl und endet am Freitag, den 18.01.2013, um 13:00 Uhr.

§ 3

Gliederung des Abstimmungsgebietes

Das Abstimmungsgebiet wird in Stimmbezirke eingeteilt. Stimmbezirke sind die zur Wahl des Niedersächsischen Landtages gebildeten Wahlbezirke im Gebiet des Landkreises Lüneburg.

§ 4

Abstimmungsvorstände

- (1) Abstimmungsvorstände leiten und überwachen die Abstimmung und führen die Stimmzählung durch. Die für die Wahl des Niedersächsischen Landtags berufenen Wahlvorstände (nur Urnenwahlvorstände) sind gleichzeitig die Abstimmungsvorstände. Die Wahlvorsteherin bzw. der Wahlvorsteher übernimmt auch den Vorsitz des Abstimmungsvorstandes. Das Gleiche gilt auch für die Stellvertretung und Schriftführung.
- (2) Die Zählung der Stimmen, die vor dem in § 2 Abs. 1 genannten Zeitraum abgegeben wurden (§ 2 Abs. 2), übernehmen für die Wahl des Niedersächsischen Landtags berufene Briefwahlvorstände. Die Abstimmungsleitung bestimmt die Briefwahlvorstände, die mit der Zählung betraut werden. Abs. 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Zählung der Stimmen dürfen die Abstimmungsvorstände erst beginnen, wenn die Wahlniederschrift für die Landtagswahl ausgefüllt und unterschrieben wurde und alle darin aufgeführten Abschlussarbeiten ausgeführt wurden.

§ 5

Stimmberechtigtenverzeichnis

- (1) Stimmberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Dazu können sie das Verzeichnis in der Zeit vom 02.01.2013 bis zum 04.01.2013 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeinde, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, oder der Samtgemeinde einsehen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Nieders. Meldgesetzes eingetragen ist.
- (2) Anträge auf Berichtigung des Stimmberechtigtenverzeichnisses können bis zum 04.01.2013 gestellt werden.

§ 6

Verfahren

- (1) Die Befragung erfolgt auf amtlich hergestellten Stimmzetteln. Es darf nur eine Möglichkeit angekreuzt oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden.
- (2) Der Stimmzettel wird in die dafür vorgesehene Urne geworfen. Der Einwurf eines Stimmzettels ist nur in dem Wahllokal möglich, der dem Stimmbezirk der/des Stimmberechtigten zugeordnet ist. Der Stimmzettel darf von der/dem Stimmberechtigten nicht mitgenommen werden.
- (3) Erfolgt die Abstimmung bereits vor dem in § 2 Abs. 1 genannten Zeitraum (§ 2 Abs. 2), ist der Stimmzettel unverzüglich nach der Aushändigung zu kennzeichnen und in die dafür vorgesehene Urne zu werfen. Die Kommunen nach § 2 Abs. 2 Satz 3 haben zu diesem Zweck Möglichkeiten zu schaffen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden kann. Der Stimmzettel darf von der/dem Stimmberechtigten nicht mitgenommen werden.
- (4) Für die Auslegung und Beurteilung der Gültigkeit von Stimmen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, 16. Juli 2012

Manfred Nahrstedt
Landrat

Satzung zur Änderung der Rahmensatzung des Landkreises Lüneburg für Bürgerbefragungen nach § 35 NKomVG

Aufgrund der §§ 10, 35 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 16. Juli 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 der Rahmensatzung des Landkreises Lüneburg für Bürgerbefragungen nach § 35 NKomVG vom 7. Mai 2012 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Abstimmungsgebiet ist das gesamte Gebiet des Landkreises Lüneburg.“

Artikel 2

Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, 16. Juli 2012

Manfred Nahrstedt
Landrat

Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg und Entlastung des Landrats für das Haushaltsjahr 2009

Der Kreistag des Landkreises Lüneburg hat in seiner Sitzung am 16.07.2012 gemäß § 129 NKomVG über den Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen und dem Landrat für das Haushaltsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme des Landrats hierzu liegen im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 10.08.2012 bis 20.08.2012 zur Einsichtnahme im Kreishaus Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, Gebäude 1, Eingang C ,1. OG, Zimmer 23, öffentlich aus.

Lüneburg, den 09.08.2012

Manfred Nahrstedt
Landrat

4. Änderungssatzung der Betriebssatzung vom 28.12.2001 in der Fassung vom 04.07.2011 für den Eigenbetrieb „Betrieb Straßenbau und -unterhaltung (SBU)“ des Landkreises Lüneburg

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1, 58 Absatz 1 Nr. 5, 130 Absatz 1, 136 Absätze 2, 4 und 140 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl S. 21) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 16.07.2012 folgende 4. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Betrieb Straßenbau und -unterhaltung vom 17.12.2001, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung (Kreistagsbeschluss vom 04.07.2011), beschlossen:

1. In § 2 Absatz 2 wird „§ 108 NGO“ durch „§ 136 NKomVG“ ersetzt;
2. in § 3 Nr. 1 wird „§ 36 NLO“ durch „§ 45 NKomVG“ ersetzt;
3. in § 3 Nr. 2 wird „§ 47b NLO“ durch „§ 73 NKomVG“ ersetzt;
4. in § 3 Nr. 3 wird „§ 57 NLO“ durch „§ 80 NKomVG“ ersetzt;
5. in § 4 Absatz 1 Satz 1 wird „gelten die §§ 47 bis 47b NLO“ durch „gilt § 73 NKomVG“ ersetzt;
6. § 4 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung: „Der Betriebsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern“;
7. § 12 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die Betriebssatzung in der Fassung der 4. Änderungssatzung tritt 14 Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg am 23.08.2012 in Kraft.

Lüneburg, den 16.07.2012

(Nahrstedt)
Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit verschiedener Dienstaussweise

Der vom Landkreis Lüneburg am 20.12.2010 ausgestellte Dienstaussweis für **Frau Barbara Wienecke** wird für ungültig erklärt. Es handelt sich um den bis zum 31.12.2013 gültigen Dienstaussweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 99** (Farbe: gelb).

Der vom Landkreis Lüneburg am 14.01.2003 ausgestellte Dienstaussweis für den Naturschutzwart, **Herrn Karl-Heinz Neben**, wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.12.2008 gültigen, jetzt abgelaufenen Dienstaussweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 175** (Farbe: grau).

Lüneburg, den 02.08.2012

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Gonsior

Bekanntmachung zur Errichtung und zum Betrieb einer Stallanlage für die Schweinemast

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Lüneburg, den 2. August 2012

Der Landkreis Lüneburg hat gemäß § 4 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) die von Herrn Klaus Niederhoff, Hauptstraße 31, 19273 Neuhaus, OT. Stapel, am 1. November 2010 beantragte Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Stallanlage für die Schweinemast gemäß Nr. 7.1 g, Spalte 1, des Anhangs zur 4. BImSchV (Flurstück 39/1, Flur 7, Gemarkung Stapel, Gemeinde Amt Neuhaus,) am 15. Juni 2012 genehmigt. Aufgrund des § 21 a der 9. Bundesimmissionsschutzverordnung (9. BImSchV) und § 9 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bin ich verpflichtet den Bescheid mit der Begründung öffentlich bekanntzumachen.

Hierzu gebe ich in der Anlage 1 zu dieser Bekanntmachung den verfügbaren Teil meiner Genehmigung vom 15. Juni 2012 öffentlich bekannt.

Landkreis Lüneburg
Im Auftrag
gez. Unterschrift
Hahn

Genehmigungsbescheid

Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Stallanlage für die Schweinemast gemäß Nr. 7.1 g, Spalte 1, des Anhangs zur 4. BImSchV

- Ihr Antrag vom 1. November 2010

I Genehmigung des Vorhabens

Die von Ihnen am 1. November 2010 bei mir beantragte Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und des Betriebs einer Stallanlage für die Schweinemast gemäß Nr. 7.1 g, Spalte 1, des Anhangs zur 4. BImSchV auf Ihrem Grundstück (Flurstück 39/1, Flur 7, Gemarkung Stapel, Gemeinde Amt Neuhaus, Landkreis Lüneburg) erteile ich Ihnen mit den unter II aufgeführten Bedingungen und Nebenbestimmungen.

Die Stallanlage hat eine Kapazität von maximal 2.688 Mastschweinen. Diese besteht aus dem Abschnitt „1“ mit 1.536 Mastschweinen und dem Abschnitt „2“ mit 1.152 Mastschweinen.

II Nebenbestimmungen

- A Allgemeine Belange
- B Baurechtliche Belange
- C Wasserwirtschaftliche Belange
- D Naturschutzfachliche Belange
- E Veterinärrechtliche Belange
- F Straßenbaurechtliche Belange
- G Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
- H Immissionsschutz

III. Kosten

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

IV. Rechtsgrundlagen

V. Antragsunterlagen

VI Begründung zu I und II:

Der Landkreis Lüneburg ist die örtlich und sachlich zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für diesen vorliegenden Antrag. Die Rechtsgrundlage ist Nr. 8.1 a der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz.

Ihr schriftlicher Antrag gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG vom 01.11.2010 wurde bei mir mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht. Diese Antragsunterlagen habe ich der Gemeinde Amt Neuhaus, der Landwirtschaftskammer, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg sowie diversen Dienststellen im Hause des Landkreises Lüneburg als beteiligte Behörde zur Stellungnahme vorgelegt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat sich ein Standort als ungeeignet erwiesen, so dass die Antragsunterlagen entsprechend überarbeitet werden mussten. Im September 2011 habe ich diese überarbeiteten Antragsunterlagen erhalten und erneut an die beteiligten Behörden versandt.

Mit meiner Bekanntmachung vom 28. September 2011, welche im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg Nr. 10 a/2011 sowie auf der Homepage des Landkreises Lüneburg veröffentlicht wurde, habe ich gemäß § 10 Abs. 3 den Zeitraum für die öffentliche Auslegung (12. Oktober bis einschl. 12. November 2011) bekanntgegeben. Die Antragsunterlagen lagen beim Landkreis Lüneburg sowie der Gemeinde Amt Neuhaus aus. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis zum 28. November 2011 schriftlich geltend gemacht werden. Der Erörterungstermin fand am 19. Dezember 2011 im Gasthaus „Lindenhof“, Am Markt 6, 19273 Neuhaus, öffentlich statt.

Aufgrund der öffentlichen Auslegung haben insgesamt drei Bürger Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Die anlagenspezifischen Einwendungen bezogen sich im Wesentlichen auf das zusätzliche Verkehrsaufkommen sowie mögliche Geruchsbelästigungen, die durch den Betrieb ihrer geplanten Stallanlage auftreten könnten. Aufgrund der

Antragsunterlagen konnte im Rahmen des Erörterungstermins nachvollziehbar dargelegt werden, dass von dem Vorhaben keine unzulässigen Beeinträchtigungen ausgehen. Dieser Sachverhalt trifft insbesondere für die Belange der Einwender zu.

Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Für diese geplante Stallanlage besteht gemäß Nr. 7.7.2 der Anlage 1 in Verbindung mit § 3 e Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Verpflichtung zur allgemeinen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit im Einzelfall gemäß § 3 c, Satz 1, UVPG. Vor dem Hintergrund, dass sich der Standort der Anlage im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ befindet und dass für das Vorhaben ein förmliches Genehmigungsverfahren von mir durchzuführen ist, wurde auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung von mir durchgeführt.

Vor der formellen Antragstellung fanden am 16. Dezember 2009 und am 21. Juli 2010 zwei Scopingtermine statt. Im Verlauf dieser Termine wurde der Umfang der Umweltverträglichkeitsuntersuchung unter Mitwirkung der beteiligten Behörden und der anerkannten Naturschutzverbände entsprechend den Vorgaben des § 5 UVPG abgesprochen. Die erforderliche Umweltverträglichkeitsstudie haben sie daraufhin erstellen lassen. Diese ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Folgenden Wirkpfaden wurden im Rahmen der UVP nachgegangen:

- (1) Schutzgut Mensch
 - Geruchs-,
 - Lärm- und
 - Feinstaubimmissionen ...
- (2) Schutzgüter Tiere und Pflanzen
- (3) Schutzgut Boden
- (4) Schutzgut Wasser
- (5) Schutzgüter Luft und Klima
- (6) Schutzgut Landschaft
- (7) Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Ergebnis meiner Umweltverträglichkeitsprüfung auf Basis der Antragsunterlagen, einschließlich der Gutachten und der Umweltverträglichkeitsstudie, ist, dass Ihr beantragtes Vorhaben umweltverträglich ist.

Nebenbestimmungen

Die unter Ziff. II. dieses Bescheides angeordneten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den entsprechenden Fachgesetzen steht und entsprechend umweltverträglich errichtet und betrieben wird.

Fazit

Das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens, insbesondere der Behördenbeteiligung und des Erörterungstermins sowie der Umweltverträglichkeitsprüfung ist, dass das Vorhaben die Bestimmungen des § 5 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die zu § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften erfüllt und umweltverträglich ist. Gemäß § 16 i. V. m. § 6 Abs. 1 BImSchG ist daher die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb ihrer geplanten Stallanlage zu erteilen.

VII Begründung zu III. Verwaltungskosten:

Die Entscheidung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 NVwKostG i.V.m. § 1 Abs. 1 AllGO und Ziffern 44.1.4.2 und 112.1 des Kostentarifs zur AllGO. Kostenschuldner ist gem. § 5 NVwKostG derjenige, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Als Antragsteller sind Sie Veranlasser und damit Kostenschuldner der Amtshandlungen.

VIII Rechtsbehelfsbelehrung:

Im Auftrag
gez. Unterschrift
(Hahn)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 27.01.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1. der ordentlichen Erträge auf 14.917.800 EUR
- 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 14.902.800 EUR
- 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 10.000 EUR
- 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 25.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	14.913.800 EUR
2.2. der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	14.821.800 EUR
2.3. der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	20.000 EUR
2.4. der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	20.000 EUR

festgesetzt.

Daneben gibt es **haushaltsunwirksame Zahlungen** für Investitionen der Stadt und Hospitäler sowie im Rahmen der Verwaltung der Lüneburger Bürgerstiftung:

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen auf	11.437.500 EUR
der Auszahlungen auf	11.437.500 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2,0 Mio. EUR festgesetzt.

§ 5

Alle Ansätze des Ergebnishaushalts und Finanzhaushalts sind gemäß § 4 GemHKVO budgetiert.

Lüneburg, _____

Ort Datum

Mädge
Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 18.07.2012 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 137 „Leuphana Universität“, 1. Teilaufhebung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Der Bebauungsplan Nr. 137 „Leuphana Universität“, 1. Teilaufhebung nebst Begründung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

- gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
- gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

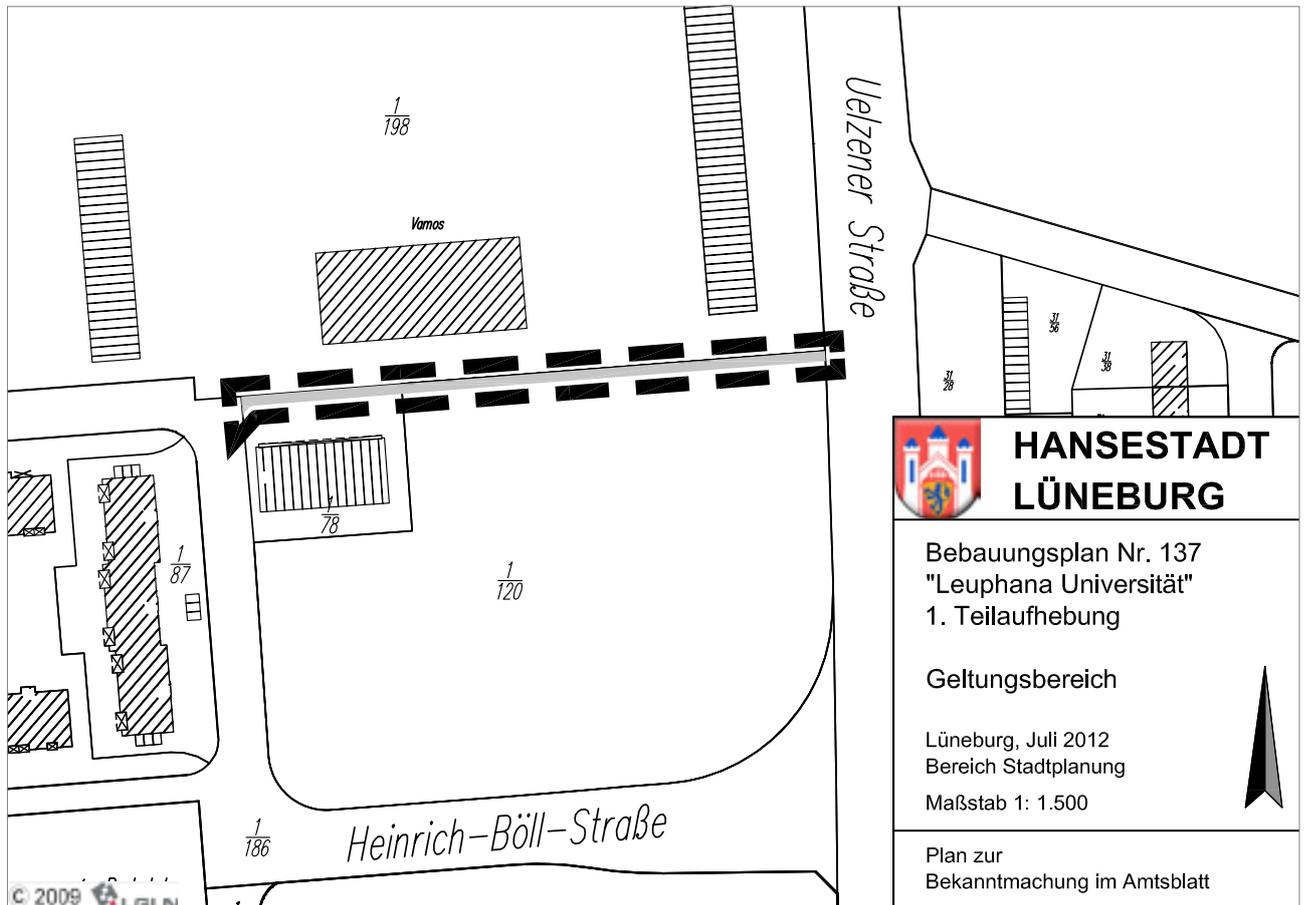
- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 137 „Leuphana Universität“, 1. Teilaufhebung in Kraft.

Lüneburg, 26.07.2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gundermann



Hauptsatzung der Stadt Bleckede

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 22.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§1

Bezeichnung und Name

Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Bleckede“.

§2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Bleckede zeigt einen blauen Löwen mit roter Zunge und roten Krallen im gelben Feld mit roter Mauerkrone.
- (2) Die Farben der Flagge sind blau-gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift: Stadt Bleckede – Landkreis Lüneburg.

§3

Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a. die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 3.000 Euro voraussichtlich übersteigt.
- b. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt.
- c. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- d. Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§4

Ortschaften

- (1) In der Stadt Bleckede bestehen die folgenden 13 Ortschaften: Alt Garge, Barskamp, Bleckede-Wendischthun, Brackede, Breetze, Garze, Garlstorf, Göddingen, Karze, Radegast, Rosenthal, Walmsburg, Wendewisch,
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Ortschaften werden Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher bestellt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt Bleckede gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Bleckede zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs –oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bleckede werden im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel neben dem Eingang des Rathauses. Die Dauer der Bekanntmachung beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist vorgeschrieben ist.
- (3) An den Bekanntmachungstafeln in den Ortschaften sind alle Bekanntmachungen nachrichtlich zu veröffentlichen, soweit die entsprechenden Ortschaften betroffen sind.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bleckede vom 13.12.2001 außer Kraft.

Bleckede, den 22.03.2012

Böther
Bürgermeister

Haushaltssatzung 2012 der Stadt Bleckede

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 05.07.2012 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 11.405.700,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 11.842.100,00 €
 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 11.107.800,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 11.487.700,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 669.600,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.309.500,00 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 639.900,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 350.600,00 €
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und investitionsfördernde Maßnahmen wird auf 639.900,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 2.500.000,-- €.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für landwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | = 370 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | = 370 % |
| 2) Gewerbesteuer | = 370 % |

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigen.

Bleckede, den 05. Juli 2012

Jens Böther
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 17. Juli 2012 unter dem Aktenzeichen 34.41 -15.12.10/30 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stadt Bleckede liegen gem. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 10. August 2012 bis zum 20. August 2012 zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Bleckede öffentlich aus.

Bleckede, den 17. Juli 2012

Jens Böther
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Bleckede

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 05.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

Die Hundesteuersatzung der Stadt Bleckede vom 17.12.1998 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17.12.2003 wird wie folgt geändert:

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- | | |
|--|-------------------|
| (1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich: | |
| a) für den ersten Hund | 48,00 EUR |
| b) für den zweiten Hund | 120,00 EUR |
| c) für jeden weiteren Hund | 180,00 EUR |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 360,00 EUR |

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

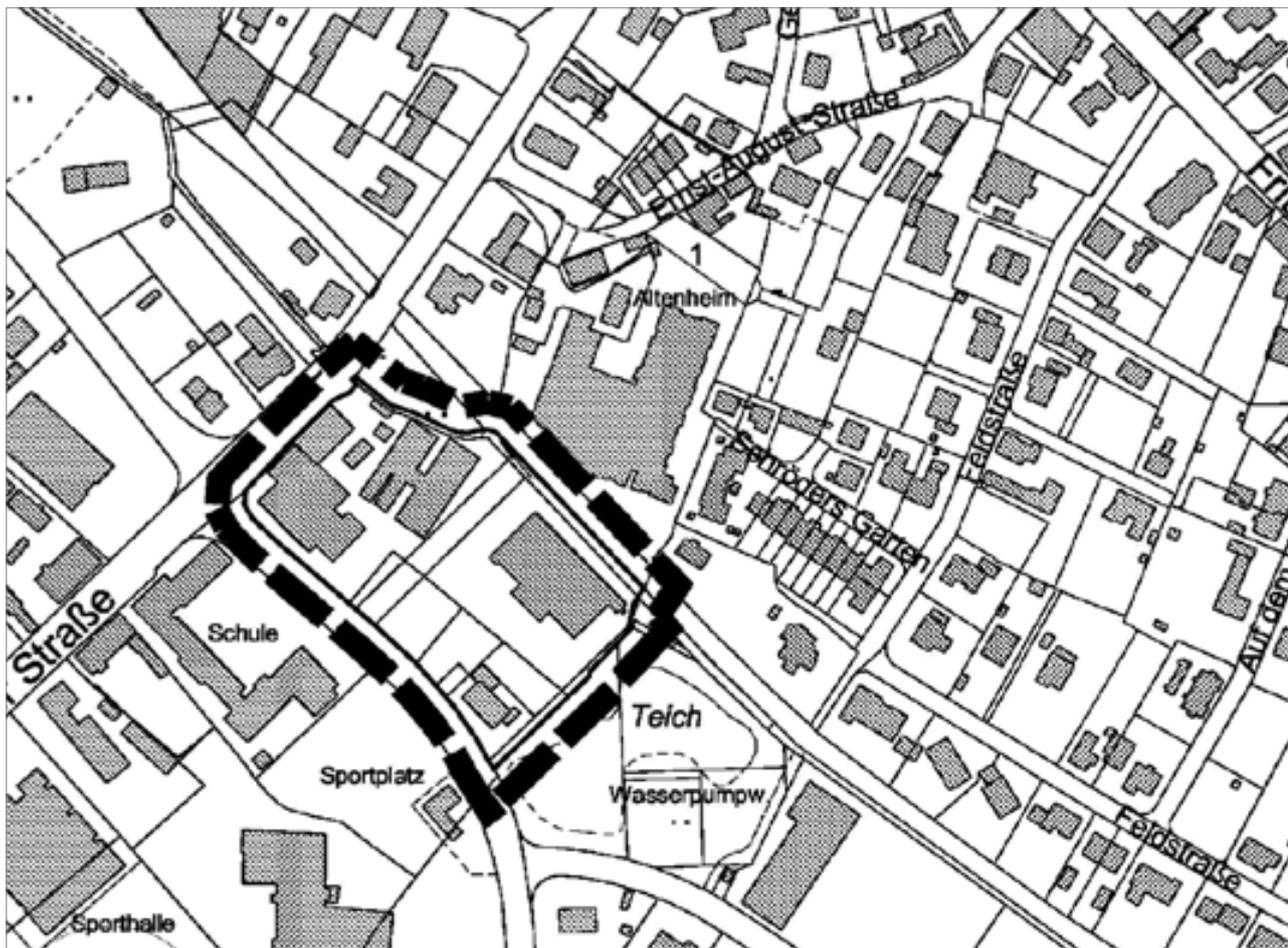
Bleckede, d. 05. Juli 2012

Jens Böther
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung **Bebauungsplan Nr.3 „Nindorfer Moor Nord“, 4. Änderung und Ergänzung** **„Sondergebiet Nindorfer Moorweg“**

Der Rat der Stadt Bleckede hat in seiner Sitzung am 05.07.2012 den Bebauungsplan Nr.3 „Nindorfer Moor Nord“, 4. Änderung und Ergänzung „Sondergebiet Nindorfer Moorweg“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan Nr. 3 „Nindorfer Moor Nord“, 4. Änderung und Ergänzung „Sondergebiet Nindorfer Moorweg“ mit Begründung kann im Rathaus der Stadt Bleckede, Lüneburger Str. 2a, 21354 Bleckede, während der Sprechzeiten (Montag, Mittwoch bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 8:00 bis 13:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bleckede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr.3 „Nindorfer Moor Nord“, 4. Änderung und Ergänzung „Sondergebiet Nindorfer Moorweg“ in Kraft.

Bleckede, den 16.07.2012

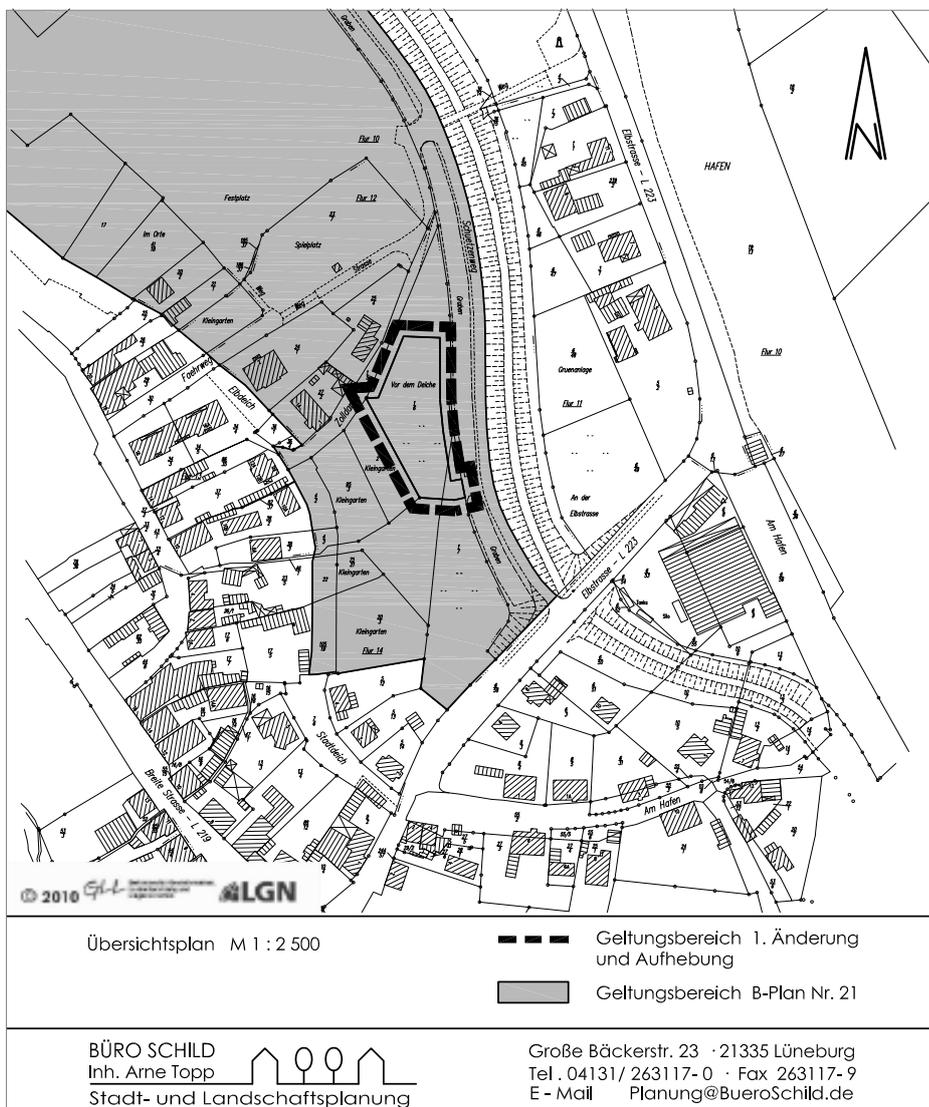
gez. Jens Böther
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung

Aufhebung der 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 21 „Schützenplatz/Kleine Marsch“

Der Rat der Stadt Bleckede hat in seiner Sitzung am 05.07.2012 die Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Schützenplatz/Kleine Marsch“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der Aufhebung der Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine starke unterbrochene Linie gekennzeichnet.



Die Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Schützenplatz/Kleine Marsch“ mit Begründung kann im Rathaus der Stadt Bleckede, Lüneburger Str. 2a, 21354 Bleckede, während der Sprechzeiten (Montag, Mittwoch bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 8:00 bis 13:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bleckede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Schützenplatz/Kleine Marsch“ in Kraft.

Bleckede, den 09.07.2012

gez. Jens Böther
Bürgermeister

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Amt Neuhaus vom 12.05.2012

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. Seite 191) und § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. Seite 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. Seite 701), hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 19.07.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt

- | | |
|---|------------------------|
| a) Bei der Schmutzwasserbeseitigung | 3,00 €/m ³ |
| b) Für Kondensat-/Kühlwasser | 0,37 €/m ³ |
| c) Für den Inhalt aus abflusslosen Sammelgruben | 15,81 €/m ³ |

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Neuhaus, 19.07.2012

Richter

Bürgermeisterin

G.S.

1. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus vom 16.10.2008

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S.576) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. BVBl. 2011 S.422) i.V.m. den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S.64) zuletzt geändert durch § 87 der NBauO vom 03.04.2012 (Nds.GVBl. 2012 S.46) i.V.m. §§ 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, S.2585) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. 2012 S.212) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 19.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus vom 16.10.2008 wird wie folgt geändert. Es wird ein Inhaltsverzeichnis eingefügt und die Reihenfolge der Paragraphen durch Umstellungen angepasst sowie der Inhalt der aufgeführten Paragraphen in den jeweiligen Absätzen geändert.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlusszwang und Benutzungszwang
- § 4 Befreiungen vom Anschlusszwang und Benutzungszwang
- § 5 Allgemeine Einleitungsbedingungen
- § 6 Besondere Einleitungsbedingungen

Abschnitt 11 Besondere Bestimmungen für den Anschluss und die Benutzung der zentralen Abwasseranlage

- § 7 Entwässerungsgenehmigung
- § 8 Entwässerungsantrag
- § 9 Anschlusskanal
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Sicherung gegen Rückstau

Abschnitt 111 Besondere Bestimmungen für den Anschluss und die Benutzung der dezentralen Abwasseranlage

- § 13 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
- § 14 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes
- § 15 Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben

Abschnitt IV Schlussvorschriften

- § 16 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 17 Anzeigepflichten
- § 18 Altanlagen
- § 19 Befreiungen
- § 20 Haftung
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten

Anhang 1

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Amt Neuhaus betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Abwasserbeseitigung,
 - b) Beseitigung des Inhalts aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung des Inhalts aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlage).

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Behandlung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (3) **Grundstück** i.S.d. Satzung ist das Grundstück i.S.d. Grundbuchrechtes.
- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Schmutzwasser auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Die **öffentliche zentrale Abwasseranlage** endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Befindet sich auf dem zu entwässernden Grundstück ein Kleinpumpwerk, so endet die öffentliche zentrale Anlage am Einlauf der Grundstücksentwässerungsanlage (Grundleitung) in das Kleinpumpwerk.
- (6) Zur **öffentlichen zentralen Abwasseranlage** gehören
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz für Schmutzwasser, die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke, auch wenn sie sich auf dem zu entwässernden Grundstück befinden;
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen;
 - c) alle Sachen zum Bewirtschaften und Betreiben der in den Lit. a) und b) genannten Einrichtungen und Anlagen;
 - d) alle zur Erfüllung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung in der zentralen Abwasseranlage eingesetzten Personen bei der Gemeinde und deren Beauftragten.
- (7) Zur öffentlichen dezentralen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgabeneingesetzten Sachen und Personen bei der Gemeinde und deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte, sowie solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschlusszwang und Benutzungszwang

- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluss ist binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

§ 5

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach §98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Gemeinde auszuhändigen, soweit die Gemeinde nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die

Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (4) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (5) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümersin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (6) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 6

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden,
 - das in der öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
 - Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (pH-Bereich < 6,5 und > 8,5), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
 - Carbide, die Acetylen bilden;
 - ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Abwasser, das z.B. Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid und andere Gase in schädlicher Konzentration enthalten oder erzeugen kann, gleiches gilt entspr. z.B. für Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Grund- und Drainwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen;
 - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - DüMV) i.d.F. vom 16.12.2008 (BGBI. I S.2524), zuletzt geändert durch Art. 1 Erste ÄndVO, vom 14.12.2009 (BGBI. I S.3905), entspricht.
- (2) Abwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die Einleitungswerte laut **Anhang 1** nicht überschreiten.
- (3) Für die in der Anlage nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (4) Bei der Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht-häuslichen Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) i.d.F. vom 17.06.2004 (BGBI. I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 20 G zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585).
- (5) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (6) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

11. Besondere Bestimmungen für den Anschluss und die Benutzung der zentralen Abwasseranlage

§ 7

Entwässerungsgenehmigung

§ 8

Enstwässerungsantrag

§ 9

Anschlusskanal

- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder Dienstbarkeit gesichert haben.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3 von November 2004, 4 von Februar 2003, 30 von Februar 2003 und 100 von Mai 2008 - „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Für die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie für das Verfüllen der Rohrgräben kann die Gemeinde einen Sachkundenachweis fordern.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 7 und 8 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

111. Besondere Bestimmungen für den Anschluss und die Benutzung der dezentralen Abwasseranlage

§ 13

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Der Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage ist grundsätzlich über eine Kleinkläranlage als Grundstücksentwässerungsanlage vorzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine abflusslose Sammelgrube zeitlich befristet, unter dem Vorbehalt des Widerrufs und mit Nebenbestimmungen versehen durch die Gemeinde genehmigt werden. Die Genehmigung für den Bau und Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube ist schriftlich bei der Gemeinde unter Angabe von Gründen zu beantragen.
- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin auf seine/ihre Kosten so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (3) § 10 -Grundstücksentwässerungsanlagen- und § 11 -Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage- gelten entsprechend.

§ 14

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) Die Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes wird von der Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte gemäß DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010 durchgeführt. Die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte setzt den Entsorgungstermin fest und gibt ihn bekannt. Die Bekanntmachung kann auch öffentlich geschehen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Die Kammern einer Mehrkammer-Ausfallgrube sind nach der Entleerung umgehend wieder mit Wasser zu füllen.
- (2) Kleinkläranlagen, die nicht den Regeln der Technik entsprechen, werden einmal jährlich gemäß der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010 entleert. - Regelabfuhr -
- (3) Kleinkläranlagen, die den Regeln der Technik entsprechen und bei denen im Rahmen der Wartung durch Messung die Füllung des Nutzvolumens der Grube mit Schlamm festgestellt wird (Schlammspiegelmessung), werden nach Feststellung von 50 % Füllung des gesamten Nutzvolumens mit Schlamm (Boden- und Schwimmschlamm) gemäß der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010 entleert. Das Ergebnis der Wartung mit der Schlammspiegelmessung und der Beurteilung der Entleerungsnotwendigkeit sind der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen. - Bedarfsabfuhr - Ansonsten werden die Anlagen einmal in zwei Jahren entleert bzw. entschlammmt. - Regelabfuhr -

§ 15

Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986/100 von Mai 2008 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich von der Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte entleert. Die Notwendigkeit einer Entleerung ist der Gemeinde rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor der Entleerung mitzuteilen. Die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte setzt den Entleerungstermin fest und gibt ihn bekannt. Die Bekanntmachung kann auch öffentlich geschehen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

VI. Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

§ 17

Anzeigepflichten

§ 18

Altanlagen

- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

§ 19

Befreiungen

§ 20

Haftung

- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlagen anschließen lässt;
 2. § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht oder nicht vollständig in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 3. dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. §§ 5, 6 Schmutzwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder die nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 10. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt
 11. §§ 14, 15 die erforderlichen Vorkehrungen zur Grubenentleerung nicht oder nicht rechtzeitig trifft oder die Grubenentleerung behindert.

**§ 22
In krafttreten**

1. Allgemeine Parameter		DIN Normen - DEV-Nummern	
6. Anorganische Stoffe (gelöst)			
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak /NH ⁴⁺ +N+NH ³ -N)	100 mg/l <500 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732-E23	Okt. 1983 Mai 2005
	200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5-2 DIN EN ISO 11732-E23	Okt 1983 Sept. 1997
b) Canid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13	April 2011
c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304-2-D20	Juli 1985 Juli 2009
d) Stickstoff aus Nitrit (NO ² +N)	10 mg/l	DIN EN 26777-D10 DIN EN ISO 10304-2-D20 DIN EN ISO 13395-D28	April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-2-D20 DIN 38405-D5	Juli 2009 Jan. 1985

Artikel 11

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Amt Neuhaus über die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und die Erhebung von Gebühren vom 18.02.1999 mit der 1. Änderungssatzung vom 16.09.1999, der 2. Änderungssatzung vom 28.10.2004 und der 3. Änderungssatzung vom 12.05.2005 unter I. Allgemeine Bestimmungen, bis auf § 1 Abs. 1 Satz 2, unter 11. Abwasserbeseitigung und unter IV. Schlussvorschriften, bis auf § 15 Abs. 1 zweiter Halbsatz treten gleichzeitig außer Kraft.

Neuhaus, 31.07.2012

Richter
Bürgermeisterin

Allgemeinverfügung zur Straßenwidmung

Der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus hat in seiner Sitzung am 19.07.2012 beschlossen, die im Anhang aufgeführten Flurstücke der ehemaligen Flurbereinigungsverfahren Stiepelse und Sumte mit Wirkung der Bekanntmachung für den öffentlichen Verkehr gem. § 6 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz zu widmen. Widmungsbeschränkungen sind für die jeweilige Straße in der Widmungsformel aufgeführt.

Die zu widmenden Straßenflächen sind im anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Widmungsverfügung ist, markiert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage eingereicht werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, zu erheben.

Neuhaus, den 31.07.2012

Gemeinde Amt Neuhaus
Die Bürgermeisterin
Richter

G.S.

Widmung öffentlicher Gemeindestraßen im Flurbereinigungsverfahren Stiepelse										
Nr.	E.-Nr.	Beschreibung	Sträßengruppe nach § 3 StrG	Sträßeneinstellung nach § 47 NrStG	Gemarkung	Flur	Flurstück	Länge in m	Ausbaustand 05/2012	Widmungsformel
1	801	Ehstraße mit Bauwerdenschleife	Gemeindestraße	Ortsstraße	Stiepelse	14 - 15	10 tw - 2 tw	600	Pflaster	dem öffentlichen Verkehr genehmigt, ohne Beschränkung
2	802	Ortsausgang bis Landesstraße I	Gemeindestraße	Ortsstraße	Stiepelse	15	2 tw	57	Bitu neu	dem öffentlichen Verkehr genehmigt, ohne Beschränkung
3	803	Ortsausgang bis Landesstraße II	Gemeindestraße	Ortsstraße	Stiepelse	15 - 16	2 tw - 3 - 4	290	Bitu alt	dem öffentlichen Verkehr genehmigt, ohne Beschränkung
4	800	Ortsausgang bis Deich	Gemeindestraße	Ortsstraße	Stiepelse	14	10 tw	105	Pflaster	dem öffentlichen Verkehr genehmigt, ohne Beschränkung
5	113	Hinter den Höfen I	Gemeindestraße	Ortsstraße	Stiepelse	15	36	485	SeB	dem öffentlichen Verkehr genehmigt, ohne Beschränkung
6	115	Hinter den Höfen II	Gemeindestraße	Ortsstraße	Stiepelse	14	39	295	Schiefer	dem öffentlichen Verkehr genehmigt, ohne Beschränkung
7	1	Deichweg 1	Gemeindestraße	Ortsstraße	Stiepelse	14	19	27	DoB	dem öffentlichen Verkehr genehmigt, Beschränkung auf Fußgängerverkehr
8	2	Deichweg 2	Gemeindestraße	Ortsstraße	Stiepelse	14	13/7, 14/7	45	DoB	dem öffentlichen Verkehr genehmigt, Beschränkung auf Fußgängerverkehr
9	100	WW 100 - Großer Weg	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stiepelse	12 - 15	30 - 60; 67; 25; 40	1840	Btu 3, Ausklastufe	dem öffentlichen Verkehr genehmigt, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr
10	101	WW 101 - Pilschblumenweg	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stiepelse	9	17; 18; 27; 28/1	1035	Sportplätzen betriebl.	dem öffentlichen Verkehr genehmigt, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr
11	102	WW 102 (gesamt)	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stiepelse	17	12; 14; 15; 16; 20	1152	SeB	dem öffentlichen Verkehr genehmigt, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr
12	102	davon WW 102.10			Stiepelse	17	12; 14; 15; 20	853	SeB	
13	102	davon WW 102.20			Stiepelse	17	16	300	DoB	
14	100	WW 100	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stiepelse	17	10; 31; 34	177	DoB	dem öffentlichen Verkehr genehmigt, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr
15	104	WW 104	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stiepelse	16	25; 35; 33	540	unbefestigter Weg	dem öffentlichen Verkehr genehmigt, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr
16	105	WW 105 - Pflaumenallee	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stiepelse	18	49	395	DoB	dem öffentlichen Verkehr genehmigt, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr
17	106	WW 106	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stiepelse	12	32	220	unbefestigter Weg	dem öffentlichen Verkehr genehmigt, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr
18	107	WW 107	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stiepelse	12	12	600	unbefestigter Weg	dem öffentlichen Verkehr genehmigt, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr
19	108	WW 108	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stiepelse	10 - 12	18 - 23; 24	240	unbefestigter Weg	dem öffentlichen Verkehr genehmigt, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr
20	109	WW 109 - Stauerischer Weg	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stiepelse	11	38; 47	317	DoB	dem öffentlichen Verkehr genehmigt, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr
21	110	WW 110 - Feldschweg (gesamt)	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stiepelse	9-10-11-12	10 - 2 - 7; 31; 4; 8 - 11	1920	DoB	dem öffentlichen Verkehr genehmigt, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr
22	110	davon WW 110.10			Stiepelse	9-10-11	10 - 2 - 7; 31; 4; 8	1380	SeB	
23	110	davon WW 110.20			Stiepelse	12	11	540	DoB	
24	111	WW 111	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stiepelse	10	15	797	SeB	dem öffentlichen Verkehr genehmigt, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr
25	112	WW 112	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stiepelse	10	8	830	SeB	dem öffentlichen Verkehr genehmigt, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr
26	114	WW 114	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stiepelse	11	43	670	unbefestigter Weg	dem öffentlichen Verkehr genehmigt, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr
27	116	WW 116	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stiepelse	15	37	265	Beton	dem öffentlichen Verkehr genehmigt, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr
28	117	WW 117	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stiepelse	9	14; 16	736	unbefestigter Weg	dem öffentlichen Verkehr genehmigt, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr
29	118	WW 118	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stiepelse	9	3	470	unbefestigter Weg	dem öffentlichen Verkehr genehmigt, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr
30	152	WW 152	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stiepelse	10	3	90	unbefestigter Weg	dem öffentlichen Verkehr genehmigt, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr
31	167	WW 167	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stiepelse	16 - 17	37/2; 58/3; 64/2; 65 - 8/2	860	DoB	dem öffentlichen Verkehr genehmigt, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr

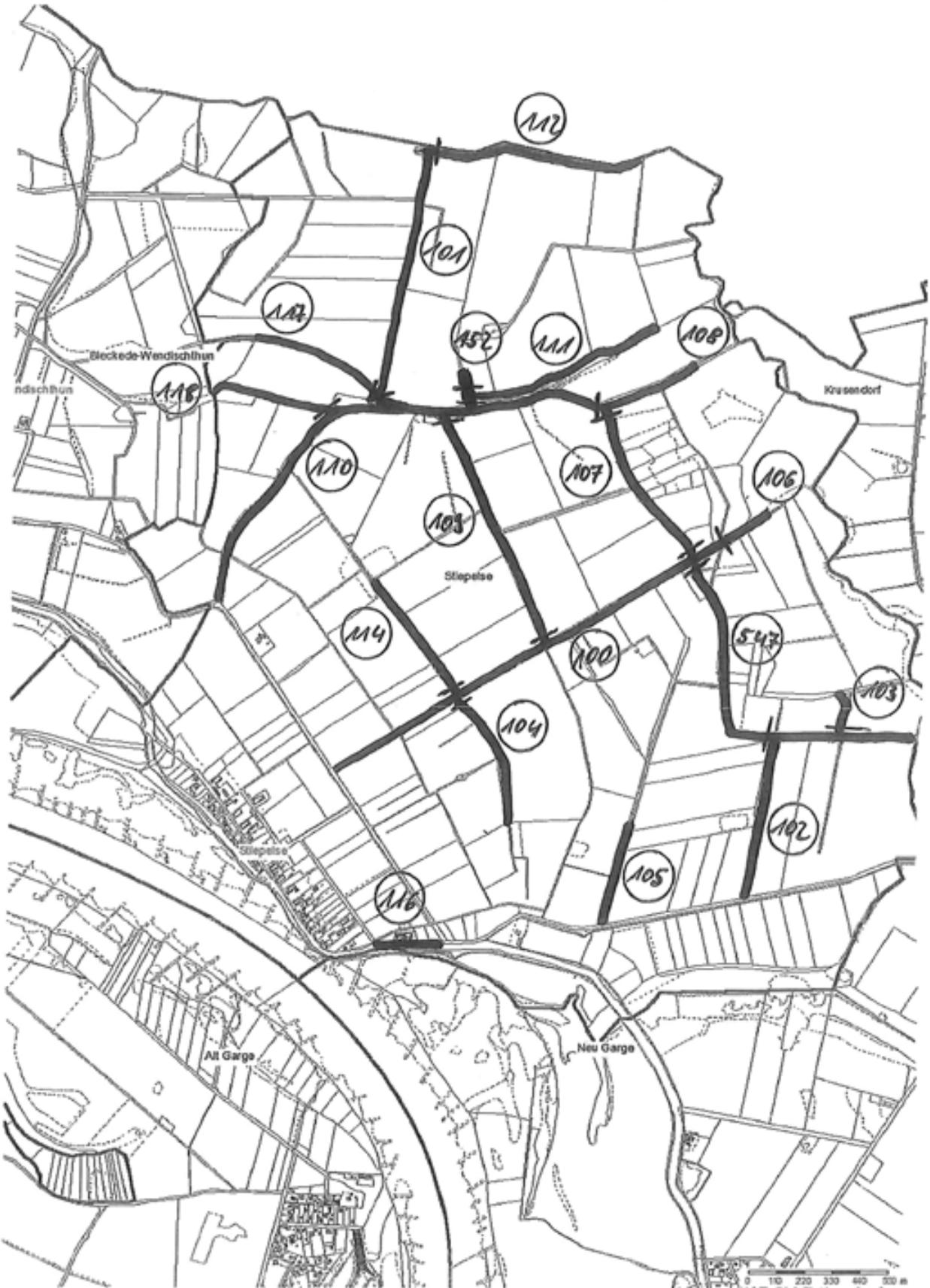


Auszug aus dem Sekundärdatenbestand der Automatisierten
Liegenschaftskarte der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung
Stiepelse Wirtschaftswege



Stand: 20.07.2011
1:20000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein.



Amt Neuhaus, 26.07.2011 (erstellt von: Hannes Leppin)

© 2011 ALGN

TERRAweb



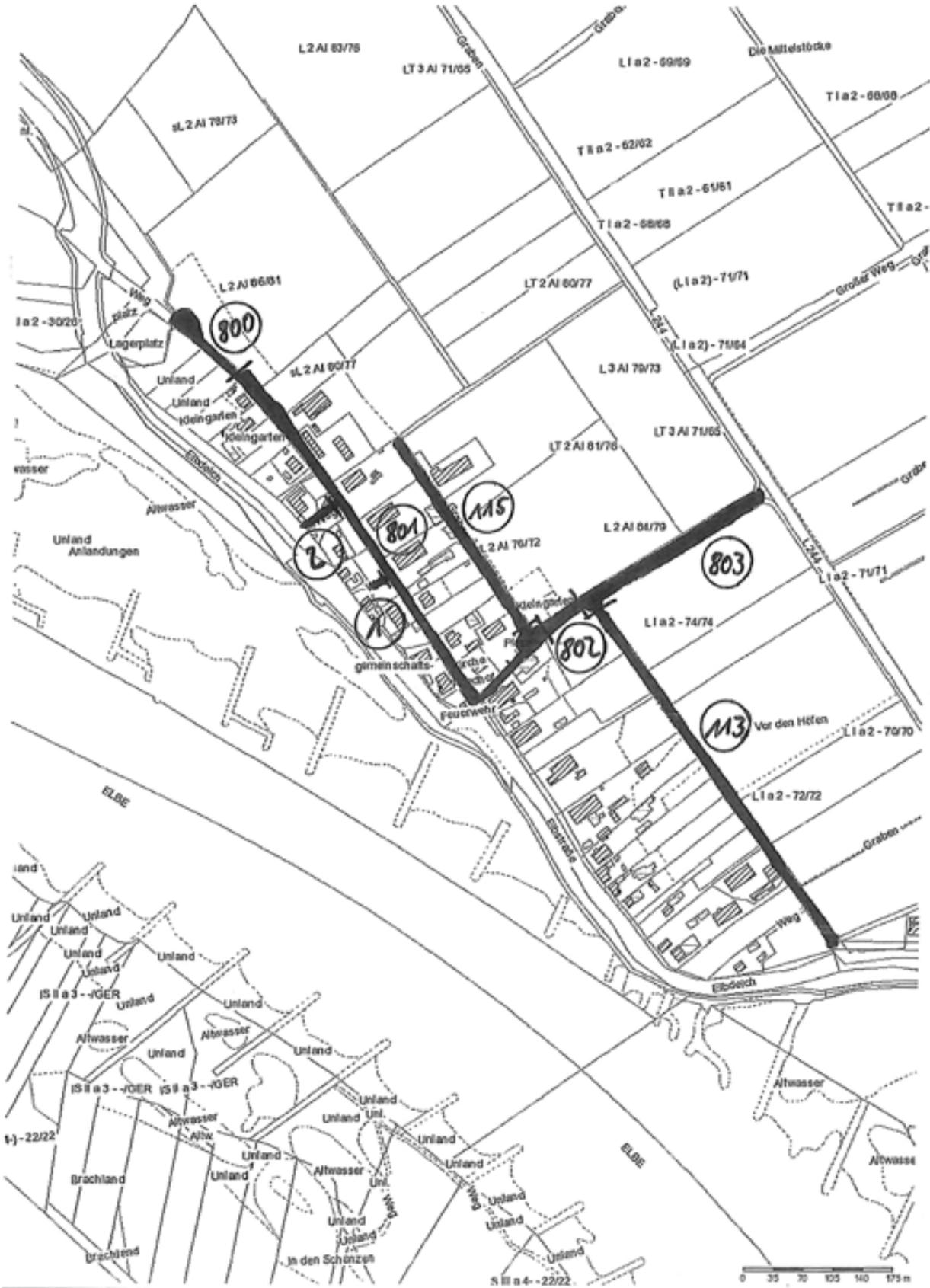
Auszug aus dem Sekundärdatenbestand der Automatisierten Liegenschaftskarte der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

Stiepelse Ortsstraßen



Stand: 15.05.2011
1:6000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe. Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein.



Amt Neuhaus, 14.07.2011 (erstellt von: Hannes Leppin)

© 2011 GALGN

TERRAweb

Gemeinde Amt Neuhaus										
Widmung öffentlicher Gemeindestraße im Flurbereinigungsverfahren Summe										
Nr.	E-Nr.	Bezeichnung	Sträßengruppe nach § 3 SFG	Gemarkung	Rur	Flurstück	Länge in m	Ausbaubrt Stand 05/2012	Widmungsformel	
1	1	In de Rahnk I	Gemeindestraße	Summe	16	20 tw, 44 tw.	310	Biba	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, ohne Beschränkung	
2	1,1	In de Rahnk IV	Gemeindestraße	Summe	16	21	55	Pflaster (beton)	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf Rad- und Fußgängerverkehr	
3	2	In de Rahnk II	Gemeindestraße	Summe	16	48	90	D68	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, ohne Beschränkung	
4	3	In de Rahnk III	Gemeindestraße	Summe	16	44 tw.	340	Biba	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, ohne Beschränkung	
5	4	LÜH Sumt I	Gemeindestraße	Summe	15	18	340	Biba	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, ohne Beschränkung	
6	5	LÜH Sumt II	Gemeindestraße	Summe	15	45,46,49,58	213	Schotter	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, ohne Beschränkung	
7	6	LÜH Sumt III	Gemeindestraße	Summe	15	33	195	Schotter	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, ohne Beschränkung	
8	7	Schwing	Gemeindestraße	Summe	17	4	130	Pflaster (beton)	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, ohne Beschränkung	
9	8	Ebstraße (Gölsdorf)	Gemeindestraße	Verhe	15	5,10,13,16,19	1215	Biba	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, ohne Beschränkung	
10	9	Sornter Straße	Gemeindestraße	Krusendorf	17	9 tw.	370	Biba	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, ohne Beschränkung	
11	10	Stöching	Gemeindestraße	Krusendorf	17	9 tw.	60	unbedeutet	keine Widmung als öffentliche Straße	
12	11	Gemeindeverbindung zur K24	Gemeindestraße	Neu Garze	17	22 tw.	140	Biba	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, ohne Beschränkung	
13	12	im Dorfe	Gemeindestraße	Neu Garze	17	13,22 tw, 30 tw, 38	685	Biba	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, ohne Beschränkung	
14	13	Am Felde	Gemeindestraße	Neu Garze	17	22 tw.	350	Biba	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, ohne Beschränkung	
15	14	im UHensdörp I	Gemeindestraße	Neu Garze	17	13 tw.	160	Pflaster (beton)	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, ohne Beschränkung	
16	15	im UHensdörp II	Gemeindestraße	Neu Garze	17	13 tw.	60	Schotter	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, ohne Beschränkung	
17	16	Am Deich I	Gemeindestraße	Neu Garze	17	3	305	Biba alt	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, ohne Beschränkung	
18	17	Am Deich II	Gemeindestraße	Neu Garze	17	30 tw.	305	Dob	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, ohne Beschränkung	
19	18	Zur alten Schwiede I	Gemeindestraße	Neu Garze	17	36 tw.	210	Biba	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, ohne Beschränkung	
20	19	Zur alten Schwiede II	Gemeindestraße	Neu Garze	17	47	85	Schotter	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, ohne Beschränkung	
21	20	Zur alten Schwiede III	Gemeindestraße	Neu Garze	17	36 tw.	225	Schotter	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, ohne Beschränkung	
22	21	Weg an der B195	Gemeindestraße	Niendorf	19	67,62,63,65/7	165	Biba alt	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, ohne Beschränkung	
23	22	Schulweg	Gemeindestraße	Niendorf	19	17,17/2	85	Schotter	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, ohne Beschränkung	
24	23	Schwing I	Gemeindestraße	Niendorf	19	26	25	Schotter	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, ohne Beschränkung	
25	24	Schwing II	Gemeindestraße	Niendorf	19	35	42	Schotter	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, ohne Beschränkung	
26	25	Schwing III	Gemeindestraße	Niendorf	18	47/1,47/2	30	Schotter	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, ohne Beschränkung	
27	26	Verbindungsstr. (B195-WW101)	Gemeindestraße	Niendorf	18	72/1,72/2	75	Schotter	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, ohne Beschränkung	
28	27	Rahnbweg	Gemeindestraße	Niendorf	18	17	200	unbedeutet	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, ohne Beschränkung	
29	28	Schweg IV	Gemeindestraße	Niendorf	18	30	35	Schotter	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, ohne Beschränkung	

Nr.	E.-Nr.	Beschreibung	Straßengruppe nach § 3 StVG	Straßenbezeichnung nach § 47 NStRO	Gemarkung	Flur	Flurstück	Länge in m	Aufbauart Stand 05/2012	Widmungsjahr
30	101	WW Sumte 101 - Köpfer Allee	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Krusdorf	13 - 15	24 - 2, 3, 33, 34, 35	1580	Bau	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
31	102	WW Sumte 101 - Hollenscher Weg	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Sumte	13 - 14 - 18	15 - 29 - 24	1570	Bau	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
32		davon WW Sumte 102.10			Sumte	13 - 14	15 - 29	1570	Bau	
33		davon WW Sumte 102.20			Sumte	18	24	850	508 DOR	
34	103	WW Sumte 103	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Krusdorf	17 - 18	8 - 20, 21, 25, 28	1620	Bau	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
35	104	WW Sumte 104 - Kirchweg	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Krusdorf	13 - 14 - 17	1 - 1 - 34	1650	Bau	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
36	105	WW Sumte 105 (gesamt)	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Krusdorf	11 - 12	17, 17.1, 20 - 20.24, 26	786	508	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
37		davon WW Sumte 105.10			Krusdorf	11 - 12	17, 17.1, 20 - 24	200	508	
38		davon WW Sumte 105.20			Krusdorf	12	20, 20	200	508	
39	106	WW Sumte 106 (gesamt)	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Krusdorf	12 - 13	31 - 13, 17, 17.2, 39	1150	508	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
40		davon WW Sumte 106.10			Krusdorf	12	31	850	508	
41		davon WW Sumte 106.20			Krusdorf	13	13, 17, 17.2, 39	300	508	
42	107	WW Sumte 107	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Krusdorf	12	31	850	508	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
43	108	WW Sumte 108	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Krusdorf	15	20, 25, 27	958	508	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
44	109	WW Sumte 109 - Scholtweg	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Krusdorf	13	41	217	Bau	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
45	110	WW Sumte 110	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Krusdorf	12	8	530	Schotter	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
46	111	WW Sumte 111	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Krusdorf	13	5	1138	508	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
47	112	WW Sumte 112	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Krusdorf	14	3	470	508	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
48	113	WW Sumte 113 - Wisanweg	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Krusdorf	14	3	500	508	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
49	114	WW Sumte 114	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Krusdorf	11 - 12	10 - 16	2026	508	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
50	115	WW Sumte 115 - Pohnweg	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Krusdorf	15	15, 27, 28, 39	1060	508	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
51	116	WW Sumte 116	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Krusdorf	16	13	440	508	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
52	117	WW Sumte 117 (gesamt)	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Krusdorf	14	10, 25	750	508	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
53		davon WW Sumte 117.10			Krusdorf	15	5	500	508	
54		davon WW Sumte 117.20			Krusdorf			40	unbefestigt	
55	118	WW Sumte 118	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Sumte	16	1, 20 tw.	430	508	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
56	119	WW Sumte 119	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Neu Garpe	14	18, 20, 22, 49, 54	990	508	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
57	120	WW Sumte 120	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Sumte	11 - 17	26 - 19	1220	508	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
58	121	WW Sumte 121 (gesamt)	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Sumte	14	36	500	508	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
59		davon WW Sumte 121.10			Sumte			220	508	
60		davon WW Sumte 121.20			Sumte			280	508	
61	122	WW Sumte 122	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Neu Garpe	13	10	760	508	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
62	123	WW Sumte 123	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Neu Garpe	14	34	650	508	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
63	124	WW Sumte 124	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Neu Garpe	15	14, 15, 16, 17	700	508	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
64	125	WW Sumte 125	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Viehe	11	2	640	508	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
65	126	WW Sumte 126	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Viehe	13	41, 34	640	unbefestigt	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
66	132	WW Sumte 132	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Krusdorf	13	9	415	508	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
67	133	WW Sumte 133	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Krusdorf	12	20 tw.	160	unbefestigt	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
68	134	WW Sumte 134	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Viehe	12	31	420	unbefestigt	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
69	135	WW Sumte 135	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Viehe	13	6	575	unbefestigt	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
70	136	WW Sumte 136	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Viehe	15	20	270	508	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
71	137	WW Sumte 137	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Viehe	15	39	155	Durchbau-Platten	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
72	138	WW Sumte 138	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Viehe	15	25	145	unbefestigt	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
73	139	WW Sumte 139	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Krusdorf	14	38	345	unbefestigt	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
74	140	WW Sumte 140	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Krusdorf	16	8	240	unbefestigt	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
75	141	WW Sumte 141	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Krusdorf	17	12	375	unbefestigt	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
76	142	WW Sumte 142	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Krusdorf	15	46/5	140	508	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
77	143	WW Sumte 143	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Sumte	12	9	410	unbefestigt	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
78	144	WW Sumte 144	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Sumte	14	30	150	Betonplatten DOR	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
79	145	WW Sumte 145	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Sumte	15	32	130	unbefestigt	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
80	146	WW Sumte 146	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Sumte	14	14	175	unbefestigt	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
81	147	WW Sumte 147	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Sumte	16	45	125	unbefestigt	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
82	148	WW Sumte 148	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Neu Garpe	11 - 12	12 - 16	2340	unbefestigt	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
83	149	WW Sumte 149	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Neu Garpe	16	3, 38	370	unbefestigt	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
84	150	WW Sumte 150	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Neu Garpe	13	6	270	unbefestigt	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
85	151	WW Sumte 151	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Neu Garpe	14	5	290	unbefestigt	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
86	152	WW Sumte 152	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Krusdorf	17	9	445	508	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
87	153	WW Sumte 153	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Krusdorf	18	61/1, 61/2	285	508	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei
88	154	WW Sumte 154 - Hollenscher Weg	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Viehe	0	25-29, 30	160	Betonplatten DOR	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr frei

Nr.	E.-Nr.	Beschreibung	Straßengruppe nach § 3 StVG	Straßenbezeichnung nach § 47 NStRO	Gemarkung	Flur	Flurstück	Länge in m	Aufbauart Stand 05/2012	Widmungsjahr
89	I	Neu Garpe - I 244	Gemeindestraße	Gem.-verb.-straße	Neu Garpe	13 - 14	9 - 15, 5, 52	1880	Bau	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, ohne Beschränkung
90	II	Neu Garpe - II 434 Sumte	Gemeindestraße	Gem.-verb.-straße	Neu Garpe, Viehe	16 - 13	13, 14, 20, 22 - 14, 17, 18	2100	Bau	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, ohne Beschränkung
91	III	Neu Garpe - III 434 Viehe	Gemeindestraße	Gem.-verb.-straße	Neu Garpe, Viehe	16 - 12	9 - 18, 19, 20, 22	1160	Bau	dem öffentlichen Verkehr gewidmet, ohne Beschränkung



Flussreinigung Sumte
Gemeindestraßen

26.02.2011

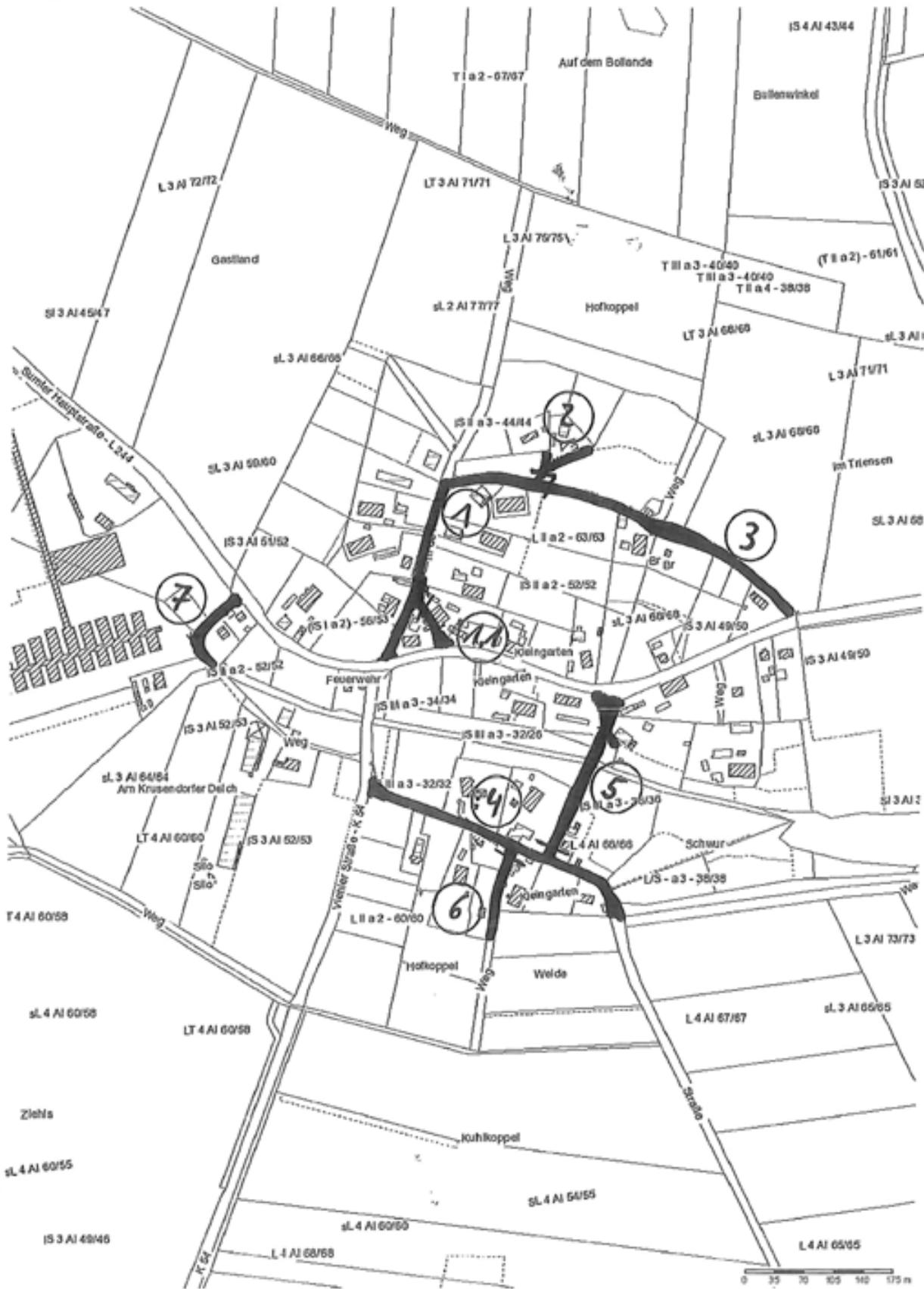


Auszug aus dem Sekundärdatenbestand der Automatisierten Liegenschaftskarte der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung Sumfte Ortsstraßen



Stand: 20.07.2011 1:6000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe. Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein.



Amt Neuhaus, 26.07.2011 (erstellt von: Hannes Leppin)

© 2011 ALGN

TERRAweb



Auszug aus dem Sekundärdatenbestand der Automatisierten
Liegenschaftskarte der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung
Gülstorf Ortsstraße



Stand: 15.05.2011
1:8000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein.



Amt Neuhaus, 14.07.2011 (erstellt von: Hannes Leppin)

© 2011 ALGN

TERRAweb

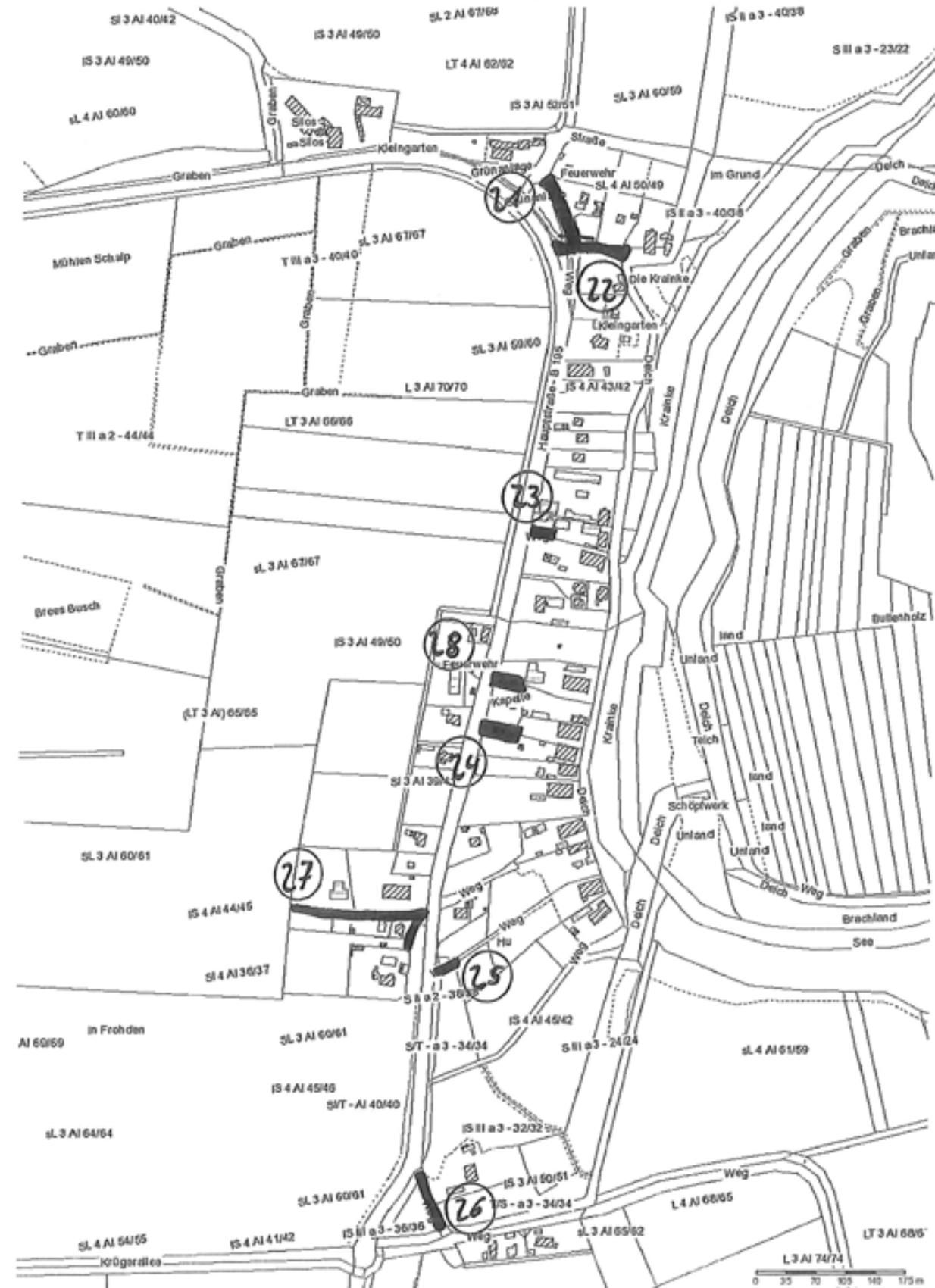


Auszug aus dem Sekundärdatenbestand der Automatisierten Liegenschaftskarte der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung Niendorf Ortsstraßen



Stand: 20.07.2011
1:6000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe. Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein.



Amt Neuhaus, 26.07.2011 (erstellt von: Hannes Leppin)

© 2011 Off. d. LGN

TERRAweb

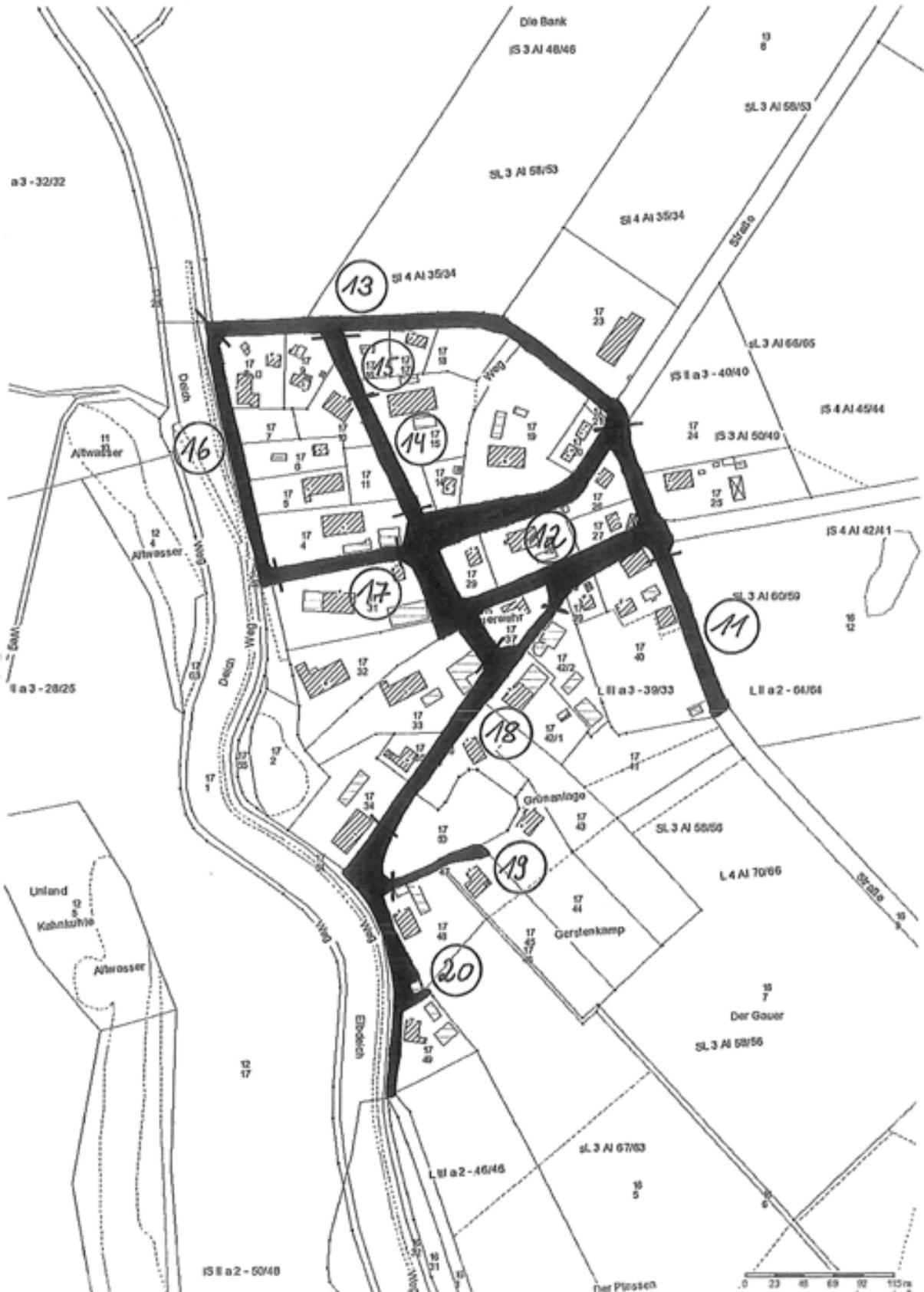


Auszug aus dem Sekundärdatenbestand der Automatisierten
Liegenschaftskarte der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung
Neu Garge Ortsstraßen



Stand: 20.07.2011
1:4000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe. Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein.





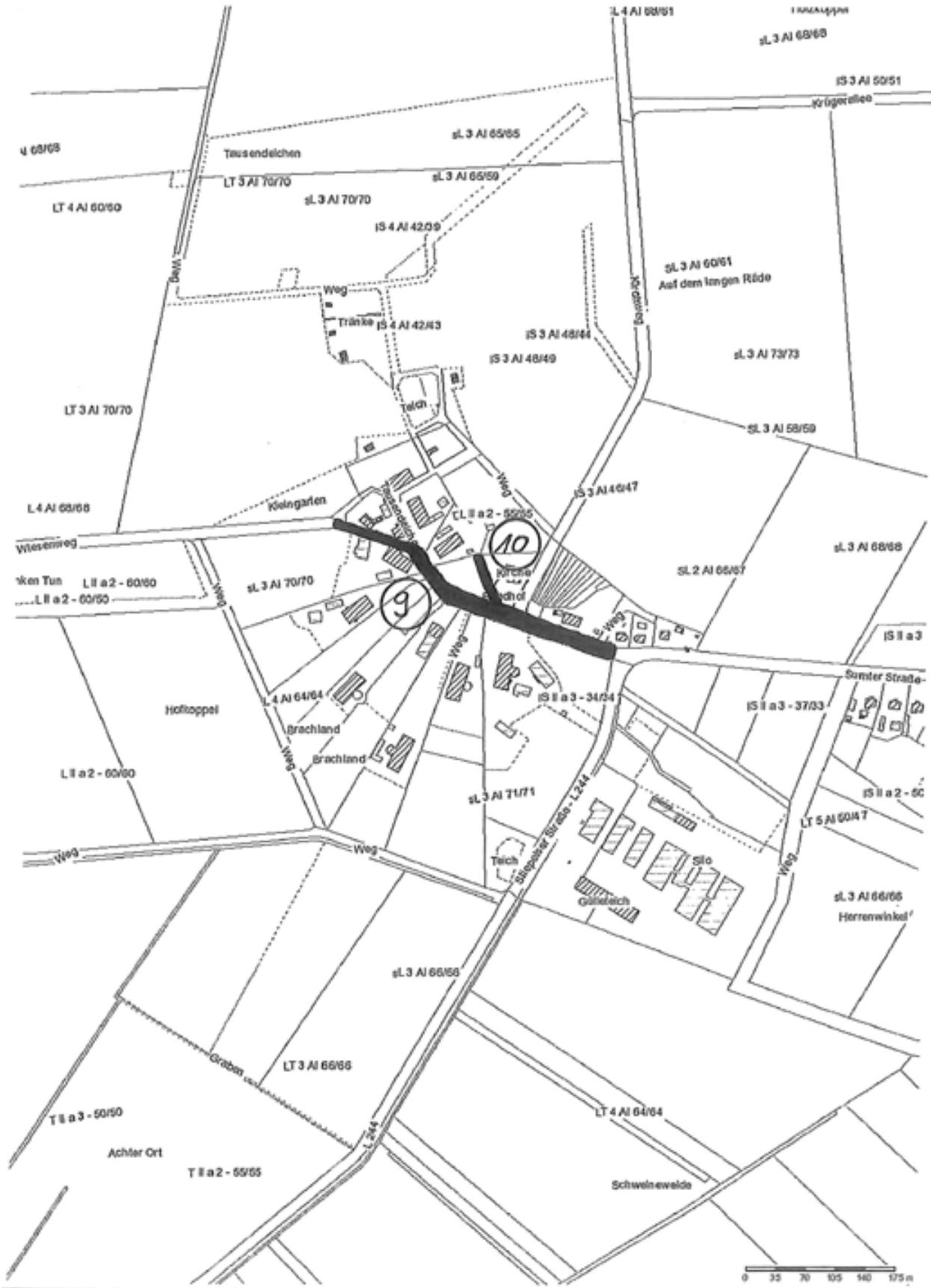
Auszug aus dem Sekundärdatenbestand der Automatisierten Liegenschaftskarte der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

Krusendorf Ortsstraßen



Stand: 20.07.2011
1:6000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe. Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein.



Amt Neuhaus, 26.07.2011 (erstellt von: Hannes Leppin)

© 2011 TerraLGN

TERRAweb

Satzung zur 12. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wittorf, Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 10,11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 07.06.2012 folgende 12. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wittorf beschlossen:

Artikel I

§ 4 (1) wird wie folgt geändert:

(1) Für die Betreuung der Kinder sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

Gebührenbefreiung

Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kindergartengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:

- Eltern/Erziehungsberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind
- Eltern/Erziehungsberechtigte, mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen von unter 1.168,17 €.

Artikel II

In § 4 (1) a) wird Zeile 3 wie folgt geändert:

Mindestes 70,-- €, höchstens 190,-- €

Artikel III

In § 4 (1) b) wird Zeile 1 wie folgt geändert:

b) Für die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes je angefangene halbe Stunde 15,-- €

Artikel IV

In § 4 (4) wird in Zeile 3 das Wort Bundeserziehungsgeldgesetz in Bundeselterngeld - und Elternzeitgesetz geändert.

Artikel V

Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Wittorf, den 07.06.2012

Herbst
Bürgermeister

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Dahlenburg

Aufgrund der §§ 8, 9 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 14.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

Vom Rat der Samtgemeinde Dahlenburg wird eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte berufen. Sie kann vom Rat aus diesem Amt mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 2

Tätigkeit

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.

Im Rahmen der in Satz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

Der Rat bestimmt durch Richtlinien, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Satz 1 genannten Zieles der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten übertragen werden. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte legt dem Rat dazu einen Entwurf vor.

§ 3

Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar der/dem Hauptverwaltungsbeamten unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Anweisungen nicht gebunden.

§4

Verhältnis zu den kommunalen Gremien

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 73 NKomVG teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, eines seiner Ausschüsse oder des Samtgemeindeausschusses gesetzt wird.

Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Samtgemeindeausschuss, so hat die/der Hauptverwaltungsbeamte den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge für den Samtgemeindeausschuss entsprechend anzuwenden. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; § 87 Abs. 1 Satz 3 NKomVG gilt entsprechend.

§ 5

Beteiligungsrechte

Die Hauptverwaltungsbeamte oder der Hauptverwaltungsbeamte hat die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Hauptverwaltungsbeamte oder der Hauptverwaltungsbeamte hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Satz 3 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7

Berichterstattung

Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte berichtet der Verwaltung gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten über die Maßnahmen, die die Kommune zur Umsetzung des Verfassungsauftrags aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen, durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen. Der Bericht ist der Vertretung jeweils nach drei Jahren, beginnend mit dem Jahr 2004, zur Beratung vorzulegen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Samtgemeinde Dahlenburg vom 19.10.1995 außer Kraft.

Dahlenburg, den 14.06.2012

Dassingier
Samtgemeindebürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10,11,13,58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde in seiner Sitzung am 16.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Gellersen dienen der Betreuung und Erziehung von Kindern aus der Samtgemeinde Gellersen. In Krippen werden Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren und in Kindergärten vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung betreut. Zudem können Kinder ab 2 Jahren in einer altersübergreifenden Gruppe bis zur Einschulung betreut werden. Es können auswärtige Kinder aufgenommen werden, soweit freie Plätze vorhanden sind.
- (2) Über die Aufnahme und die Gruppeneinteilung entscheidet im Regelfall die Leitung der Kindertagesstätte. Die vorzugsweise Aufnahme eines Kindes in eine der in § 3 genannten Gruppen einer bestimmten Kindertagesstätte kann auf besonderen Antrag erfolgen. Hierfür sind die vom Samtgemeinderat beschlossenen sozialen Kriterien maßgebend.
- (3) Die Leitung der Einrichtung nimmt die An- und Abmeldungen auf einem Vordruck entgegen.
- (4) Abmeldungen sind mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende möglich.

§ 2

Ausschluss vom Besuch, Kündigung

- (1) Die Samtgemeinde kann den Krippen- bzw. Kindergartenplatz außerordentlich zum Ende des laufenden Monats kündigen, wenn das Kind
 - a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereitet und ein Verbleiben in der Gruppe nach Ausschöpfung aller pädagogischer Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht,
 - b) bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
 - c) dauerhaft angemeldet ist und ein Gebührenrückstand von mehr als 2 Monaten besteht,
- (2) Die Eltern verpflichten sich bereits bei dem Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder bei Ungezieferbefall, insbesondere bei Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz, die Krippen- oder Kindergartenleitung unverzüglich zu informieren und das erkrankte Kind nicht in die Kindertagesstätte zu entsenden. Bei Wiederaufnahme des Krippen- oder Kindergartenbesuchs muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Im Zweifelsfall behält sich die Samtgemeinde vor, ein erkranktes Kind vom Krippen- bzw. Kindergartenbesuch auszuschließen.
- (3) Die Sorgeberechtigten können den Kindertagesstättenplatz zum Ende des laufenden Monats außerordentlich kündigen
 - a) bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes in der Samtgemeinde Gellersen
 - b) bei schwerer Erkrankung des Kindes
 - c) bei Erhöhung des Elternbeitrages um mehr als eine Stufe.

§ 3

Betreuungszeiten

- (1) Die Regelbetreuungszeit der Kindergärten in einer Halbtagsgruppe ist montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8:00 bis 12:00 Uhr (vormittags) bzw. 13:00 bis 17:00 Uhr (nachmittags). Die Regelbetreuungszeit der Kindergärten in einer Ganztagsgruppe ist montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8:00 bis 17:00 Uhr. Die Regelbetreuungszeit einer 2/3-Gruppe ist montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8:00 bis 14:00 Uhr.
Die Regelbetreuungszeit der Krippen ist wahlweise von montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8.00 bis 14.00 Uhr oder 8:00 bis 16:00 Uhr.
- (2) Eltern haben die Möglichkeit, ihre Kinder ab 7:00 Uhr in den Kindergarten zu bringen (Frühdienst) und bis 13:00 Uhr abzuholen (Mittagsdienst). Eltern der Krippe haben ebenfalls die Möglichkeit ihre Kinder ab 7.00 Uhr in den Frühdienst zu bringen. Dieses Angebot gilt nur, wenn mindestens 5 Kinder für den jeweiligen Frühdienst oder Mittagsdienst angemeldet werden.
- (3) Die Kindertagesstätten bleiben während der Osterferien für 1 Woche und während der Sommerferien (= Schulferien) für 3 Wochen geschlossen, darüber hinaus an bis zu 3 Studientagen und ggf. zwischen Weihnachten und Neujahr.
- (4) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und von der Kindertagesstätte. Die Aufsichtspflicht der Eltern endet mit Übergabe des Kindes an eine/n Betreuer/in. Während der Betreuung, sowie für den direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte besteht für die Kinder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

§ 4

Allgemeines

- (1) Frühstücksbrot bzw. Babynahrung sowie ausreichende Schutzkleidung und ggf. einen Kinderwagen für den Aufenthalt im Freien sind mitzubringen. Einwegwindeln und Wechselwäsche sind in erforderlichem Umfang ebenfalls mitzubringen.
- (2) Eigene Spielsachen dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte mitgebracht werden. Für mitgebrachtes Spielzeug wird keinerlei Haftung übernommen.

§ 5

Elternvertretung

Eltern können gemäß § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder Elternvertretungen bilden.

§ 6

Gebühren

- (1) Für den Besuch einer Kindertagesstätte wird eine monatliche Gebühr erhoben. Es beträgt für die Inanspruchnahme eines Platzes in

- einer Halbtagsgruppe im Kindergarten mit 4 Stunden Betreuungszeit	220,00 €
- einer Gruppe im Kindergarten mit 6 Stunden Betreuungszeit	330,00 €
- einer Ganztagsgruppe im Kindergarten mit 9 Stunden Betreuungszeit	460,00 €
- einer Krippe mit 6 Stunden Betreuungszeit	383,00 €
- einer Krippe mit 8 Stunden Betreuungszeit	519,00 €

(Krippenkinder in einer altersübergreifenden Kindergartengruppe fallen in die Entgelttabelle der Kindergärten)

- Je ½ Stunde Sonderöffnungszeit (Kindergarten)	29,50 €
- Je ½ Stunde Sonderöffnungszeit (Krippe)	34,00 €

Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Staffelung:

Gebührenstaffel für die Kindergärten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen										
Betreuungsumfang		2 Pers. €	3 Pers. €	4 Pers. €	5 Pers. €	6 Pers. €	Entgelt pro 4 Std.	Entgelt pro 6 Std.	Entgelt pro 9 Std.	je 1/2 Std. Sondereröffnung
Stufe 1	Einkommen bis	942	1281	1620	1964	2303	0,00	0,00	0,00	12,00
Stufe 2	Einkommen bis	1292	1631	1970	2314	2653	80,00	120,00	180,00	12,00
Stufe 3	Einkommen bis	1642	1981	2320	2664	3003	100,00	150,00	220,00	14,50
Stufe 4	Einkommen bis	1992	2331	2670	3014	3353	120,00	180,00	260,00	17,00
Stufe 5	Einkommen bis	2342	2681	3020	3364	3703	140,00	210,00	300,00	19,50
Stufe 6	Einkommen bis	2692	3031	3370	3714	4053	160,00	240,00	340,00	22,00
Stufe 7	Einkommen bis	3042	3381	3720	4064	4403	180,00	270,00	380,00	24,50
Stufe 8	Einkommen bis	3392	3731	4070	4414	4753	200,00	300,00	420,00	27,00
Stufe 9	Einkommen über	3392	3731	4070	4414	4753	220,00	330,00	460,00	29,50

Gebührenstaffel für die Krippen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen										
Betreuungsumfang		2 Pers. €	3 Pers. €	4 Pers. €	5 Pers. €	6 Pers. €	Entgelt pro 6 Std.	Entgelt pro 8 Std.	je 1/2 Std. Sondereröffnung	
Stufe 1	Einkommen bis	942	1281	1620	1964	2303	0,00	0,00	13,00	
Stufe 2	Einkommen bis	1292	1631	1970	2314	2653	159,00	211,00	13,00	
Stufe 3	Einkommen bis	1642	1981	2320	2664	3003	191,00	255,00	16,00	
Stufe 4	Einkommen bis	1992	2331	2670	3014	3353	223,00	299,00	19,00	
Stufe 5	Einkommen bis	2342	2681	3020	3364	3703	255,00	343,00	22,00	
Stufe 6	Einkommen bis	2692	3031	3370	3714	4053	287,00	387,00	25,00	
Stufe 7	Einkommen bis	3042	3381	3720	4064	4403	319,00	431,00	28,00	
Stufe 8	Einkommen bis	3392	3731	4070	4414	4753	351,00	475,00	31,00	
Stufe 9	Einkommen über	3392	3731	4070	4414	4753	383,00	519,00	34,00	

Bei der 7. und jeder weiteren zu berücksichtigenden Person erhöht sich die Einkommensgrenze um den Familienzuschlag nach § 85 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII und die Kosten der Unterkunft entsprechend § 9 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung.

Für die gelegentliche Nutzung des Früh- bzw. Mittagsdienstes kann eine 10er-Karte zum Preis von 17,00 € im Kindergarten bzw. 19,00 € in der Krippe erworben werden.

Für den Besuch einer Integrationsgruppe mit 5-stündiger Betreuungszeit wird eine Gebühr wie für eine Halbtagsgruppe, zuzüglich der Gebühren für die Inanspruchnahme des Frühdienstes und des Mittagsdienstes erhoben. Werden die Zeiten in dieser Gruppe, die den Früh- bzw. Mittagsdienst entsprechen, von dem betreffenden Kind nicht wahrgenommen, so erfolgt eine entsprechende Ermäßigung der Gebühr.

Für die Teilnahme an einer Mittagsverpflegung wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 61,50 € monatlich erhoben. Für die gelegentliche Nutzung der Mittagsverpflegung kann eine 10er Karte zum Preis von 31,20 € erworben werden. Die Gebühr für die Mittagsverpflegung wird nur für 11 Monate erhoben (für den August eines jeden Jahres wird wegen der Schließungszeiten der Kindertagesstätten kein Entgelt erhoben). Erfolgt eine Preisänderung des Menüzulieferers, können die Gebühren für die Mittagsverpflegung auch im laufenden Kindergartenjahr angepasst werden. In Kinderkrippen beträgt die Gebühr die Hälfte der monatlichen Gebühr der übrigen Kindertagesstätten.

Die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel gilt nur für Eltern/Sorgeberechtigte und ihre Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen haben.

- (2) Eine Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel erfolgt nur auf entsprechenden Antrag; er ist bei der Samtgemeinde Gellersen zu stellen. Die festgesetzte Gebühr wird ab Antragsmonat erhoben. Sie gilt für das Kindertagesstättenjahr (grundsätzlich 01.08. bis 31.07. des nächsten Jahres).
- (3) Die Gebühr ist zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Sie ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Krippe bzw. dem Kindergarten fernbleibt, sowie in den Betriebsferien.

- (4) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätten aus zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühr.
- (5) Bei Anmeldung eines Kindes in einer Gruppe ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung bindend, sobald eine 2/3- oder Ganztagsbetreuung erfolgt.
- (6) Die Kosten der Teilnahme an einer Mittagsverpflegung sind der Gebühr hinzuzurechnen.

§ 7

Ermittlung des anrechnungsfähigen Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel

- (1) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung sind alle Einkommen der Sorgeberechtigten nach § 2 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes zu berücksichtigen. Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten wird nur das Einkommen des Sorgeberechtigten bei der Einkommensermittlung zugrunde gelegt, der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Leben die Eltern des Kindes in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen. Das Einkommen von Pflegeeltern, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls zu berücksichtigen. Des Weiteren ist das Einkommen von Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft mit dem oder der Sorgeberechtigten leben, bei der Einkommensermittlung mit einzubeziehen.

Darüber hinaus werden berücksichtigt:

- steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit im Sinne des § 3 b Einkommenssteuergesetz
 - Einkünfte Teilzeitbeschäftigter, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden und für die Lohnsteuer von Arbeitgebern pauschaliert entrichtet wurde (§ 40 a Einkommenssteuergesetz)
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen wie z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden oder Bezügen aus Aktien und dergleichen, soweit sie gemäß § 20 Abs. 9 Einkommenssteuergesetz den Sparerfreibetrag übersteigen,
 - Pensionen sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Ferner die nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfreien einkommensabhängigen Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz Ausgenommen hiervon ist die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.
 - Lohnersatzleistungen nach dem Einkommenssteuergesetz. Dies sind im einzelnen: Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Überbrückungsgeld, Eingliederungsgeld, Eingliederungshilfe und Krankengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Unterhaltszahlungen,
 - Leistungen der laufenden Hilfe zu Lebensunterhalt nach dem SGB XII, dem Asylbewerber- Leistungsgesetz und dem BVG.
 - Ausländische Einkünfte nach § 32 b Abs. 1 Punkt 2 und 3 Einkommensteuergesetz. Andere steuerfreie Einnahmen, wie z. B. Kinderzuschlag, Kindergeld, Elterngeld, Miet- und Lastenzuschüsse werden nicht berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte angerechnet.
- (2) Von dem ermittelten Einkommen nach Absatz 1 sind zur Feststellung des Jahreseinkommens pauschal 29 % der positiven Einkünfte abzuziehen. Bei Personen nach § 10 c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes werden pauschal 24 % der positiven Einkünfte abgezogen (Beamte, Richter, Zeitsoldaten, Berufssoldaten, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung, Geistlicher, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, Gesellschafter/ Geschäftsführer einer GmbH, Bezieher von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld), Bezieher von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, etc.).
 - (3) Von dem ermittelten Betrag werden Unterhaltszahlungen an außerhalb des Hauses lebende Kinder und frühere Ehegatten, die aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geleistet werden, abgezogen.
 - (4) Von dem ermittelten Einkommen werden außerdem Werbungskosten in Höhe des jeweiligen Pauschbetrages nach § 9 a Einkommensteuergesetz je steuerpflichtigem Einkommen der Sorgeberechtigten abgezogen. Dies erfolgt nicht bei Einkommen aus Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft.
 - (5) Alle Einkünfte der zu berücksichtigenden Personen werden unter Berücksichtigung der Abzugsbeträge addiert. Der so ermittelte Betrag wird durch 12 geteilt und ist Grundlage für die Einstufung in die Gebührenstaffel.
 - (6) In Härtefällen kann die Samtgemeinde weitere Abzugsbeträge auf Antrag berücksichtigen.

§ 8

Maßgebliches Einkommen

- (1) Grundlage für die Berechnung der Einkünfte ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.
- (2) Als Nachweis sind Lohn-, bzw. Einkommenssteuerbescheide vorzulegen. Darüber hinaus werden Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers oder des Steuerberaters akzeptiert. Bei Selbständigen kann das anrechnungsfähige Einkommen aufgrund einer Gewinn- und Verlustrechnung des vorletzten Jahres ermittelt werden. Das Einkommen kann auch auf andere geeignete Weise nachgewiesen werden.
- (3) Verändert sich während des Kindergartenjahres die zu berücksichtigende Personenzahl bzw. erhöht oder verringert sich das Einkommen der zu berücksichtigenden Personen nicht nur vorübergehend um mindestens 20 %, sind diese Veränderungen der Samtgemeinde Gellersen mitzuteilen. Es wird dann eine Neuberechnung der Gebühr ab Änderungsmonat vorgenommen.

§ 9

Die Einkommensgrenzen in der Gebührenstaffel

- (1) Die Gebührenstaffel ist auf der Grundlage des § 90 Abs. 4 SGB VIII aufgebaut. Der Einkommensgrenze der Stufe 2 ist zugrunde gelegt:
 - der Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII abzüglich 120,00 €

- der Familienzuschlag, bzw. die Familienzuschläge nach § 85 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII,
 - angemessene Kosten der Unterkunft.
- (2) Die Anpassung der Einkommensgrenzen erfolgt nach Absatz 1 i.V.m. § 85 SGB XII jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres.
- (3) Die Einkommensgrenzen für die Stufen 2 bis 8 ergeben sich aus einer Erhöhung von jeweils 350,00 €.
- (4) Die volle Gebühr nach § 6 Absatz 1 ist bei einer Einstufung in Stufe 9 zu zahlen. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind von der Gebühr für einen Platz in einer Halbtagsgruppe gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII befreit. Eine vollständige Befreiung von den Gebühren wird auch auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3 SGB VIII gewährt, wenn das monatlich Einkommen gemäß § 82 des SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 des SGB XII nicht übersteigt. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 des SGB XII, sind 80 % des übersteigenden Betrages bis zur Höhe der festgesetzten Gebühr für die Kindertagesstättengebühren einzusetzen. Die Ermäßigungen werden zum 01. Des Antragsmonats wirksam und werden längstens für 1 Kindertagesstättenjahr ausgesprochen. Bei Betreuung mit Verpflegung ist die Verpflegung als Haushaltersparnis voll zu zahlen.
- (5) Besuchen Geschwister gleichzeitig eine Kindertagesstätte, wird für das jeweils ältere Kind die entsprechende Gebühr um 20 % ermäßigt. Kinder, die unter das „gebührenfreie Beitragsjahr“ fallen, bleiben dabei unberücksichtigt und zählen bei der Berechnung nicht mit.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Samtgemeinde Gellersen für die Tageseinrichtungen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen außer Kraft.

Reppenstedt, 16.07.2012

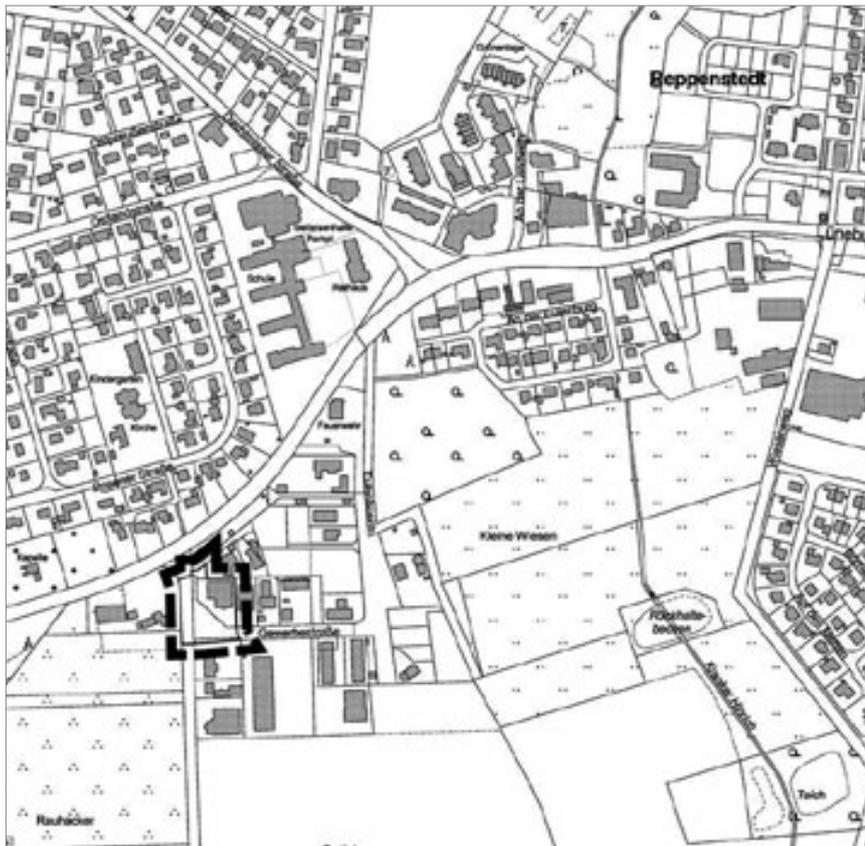
Röttgers
Samtgemeindebürgermeister

Hinweisbekanntmachung

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet“ Neufassung 1990 – Teilplan A

Der Rat der Gemeinde Reppenstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.07.2012 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Gewerbegebiet“ Neufassung 1990 – Teilplan A mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt im M 1:5000 durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Gewerbegebiet“ Neufassung 1990 – Teilplan A mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich der Begründung kann von jedermann bei der Gemeinde Reppenstedt, Dachtmisser Straße 1, 21391 Reppenstedt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 3. Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Auch wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser 3. Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Reppenstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Gewerbegebiet“ Neufassung 1990 – Teilplan A mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Reppenstedt in Kraft.

Reppenstedt, den 18.07.2012

Stille
Gemeindedirektorin

Hauptsatzung der Gemeinde Westergellersen

Aufgrund der §§ 10, 12, 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Westergellersen in seiner Sitzung am 21.06.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen: Gemeinde Westergellersen.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Gellersen an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Westergellersen zeigt auf rotem Grund im unteren Teil ein goldenes Wellenband, darüber einen goldenen Treppenspeicher, an den Dachseiten flankiert rechts von einer geöffneten goldenen Buchecker und links von einem nach unten offenen goldenen Hufeisen.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind rot und gold.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Gemeindewappen mit der Inschrift „Gemeinde Westergellersen – Landkreis Lüneburg“. Es wird entweder als Prägesiegel oder als Drucksiegel gebraucht.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Festlegung von Wertgrenzen

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 500,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 250,00 € nicht übersteigt.
- (3) Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung:

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere:

Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- | | |
|---|------------|
| 1. Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes | 1.500,00 € |
| 2. bei Stundung von Forderungen | 5.000,00 € |
| 3. bei Niederschlagung von Forderungen | |
| befristet | 1.000,00 € |
| unbefristet | 500,00 € |
| 4. bei Erlass von Forderungen | 250,00 € |
| 5. alle Leistungen sowie Zuschüsse und Zuwendungen aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung | |
| 6. Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall bis zur Höhe von | 500,00 € |

Soweit die Wertgrenzen überschritten werden, ist der Verwaltungsausschuss zuständig.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertretung des Bürgermeisters

Der/die Bürgermeister/in – das ist der/die Ratsvorsitzende und Repräsentant/in der Gemeinde – wird durch bis zu zwei stellvertretende Bürgermeister/innen vertreten. In Verwaltungsangelegenheiten wird der/die Bürgermeister/in durch den/die Verwaltungsvertreter/in vertreten.

§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Gemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Gemeinderat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Gemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Gemeinderates.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Grundstück Hauptstraße 22 vorgenommen.
- (3) Die Dauer der Bekanntmachung beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist vorgeschrieben ist.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 07.12.2006 in der gültigen Fassung und die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Westergellersen vom 14.05.2009 außer Kraft.

Westergellersen, 21.06.2012

Hans-Jürgen Nischk
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Ilmenau Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) und des § 6 Abs. 1 des

Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i.d.F. vom 24.03.1989 (Nds.GVBl.S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 19.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I:

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II: Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 5 Beitragssatz

§ 6 Beitragspflichtige

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

§ 8 Vorausleistungen

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

§ 10 Ablösung durch Vertrag

Abschnitt III: Erstattung der Kosten für zusätzliche Grundstücksanschlüsse

§ 11 Kostenerstattungsanspruch

Abschnitt IV: Abwassergebühr

§ 12 Grundsatz

§ 13 Gebührenmaßstab

§ 14 Gebührensatz

§ 15 Gebührenpflichtige

§ 16 Entstehung und Beendigung der Gebührespflicht

§ 17 Erhebungszeitraum

§ 18 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt V: Gemeinsame Vorschriften

§ 19 Auskunft- und Duldungspflicht

§ 20 Anzeigepflicht

§ 20a Übergangsvorschrift

§ 21 Datenverarbeitung

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Ilmenau betreibt eine rechtlich öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 25.09.2006.
- (2) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse,
 - c) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung (Abwassergebühren).

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Die Erhebung von Abwasserbeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung kann durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4

Beitragsmaßstab

Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des Beitrages werden je Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche – in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) je Vollgeschoss 50 % der Grundstücksfläche – in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen) die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen (sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen) die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowieso bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen (sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen), die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann,
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m verläuft.
Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft,
 5. die über die sich nach Nr. 2 Buchst. b) oder Nr. 4 Buchst. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossene Baulichkeit geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwassereinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung Vollgeschosse sind. Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

- e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
- a) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse,
 - b) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - c) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/ oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a)-c)
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchst. a) bzw. Buchst. d) und e) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchst. b) bzw. Buchst. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebende Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchst. b) bzw. Buchst. c);
 3. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit,
 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9.
- Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 9,50 € je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.
- (2) Der Abwasserbeitrag ist auf volle € abzurunden.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin/ des Eigentümers die/ der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme (§ 2).
- (2) Die beitragsfähige Maßnahme für die Schmutzwasserbeseitigung ist beendet, wenn die öffentliche Abwassereinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusskanals bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks betriebsfertig hergestellt ist.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 9 Veranlagung, und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10
Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III
Erstattung der Kosten für zusätzliche Grundstücksanschlüsse

§ 11
Kostenerstattungsanspruch

- (1) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss an die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.
- (3) § 6 gilt entsprechend.
- (4) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV
Abwassergebühr

§ 12
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung werden Abwassergebühren erhoben.

§ 13
Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwassereinrichtung gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. Brunnen) zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, sofern sie der Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird,
 - c) die auf dem Grundstück (z.B. aus Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, sofern sie der Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird,
 - d) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des Wasserbeschaffungsverbandes Lüneburg-Süd.
- (4) Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchst. b, c und d hat die/ der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 17 Abs. 1) innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Samtgemeinde oder die nach Abs. 3 zuständige Stelle diese nicht selbst abliest. Sie sind durch Wasserzähler (Einleit-zähler)/ Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die die/ der Gebührenpflichtige auf ihre/ seine Kosten vor Inbetriebnahme der Anlage durch einen zugelassenen Wasserinstallationsfachbetrieb nach den Einbauvorschriften der Samtgemeinde einbauen lassen muss. Die Wasserzähler/ Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Samtgemeinde auf Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung (Abs. 2 Buchst. d) nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs/ der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der/ des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung gelangt sind, werden abgesetzt.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die/ der Gebührenpflichtige diese Wassermengen durch einen vom Wasserbeschaffungsverband Lüneburg-Süd bestellten sowie nach den Einbauvorschriften der Samtgemeinde im Rohrnetz fest installierten Wasserzähler (Absetzzähler) ermitteln lässt. Für die Zählerbeschaffung, Zählerablesung, Rechnungslegung, Überwachung der Eichfristen sowie den Zählerwechsel ist ein monatlicher Grundpreis zu zahlen. Der jeweils gültige Grundpreis kann dem Tarifblatt „Allgemeine Tarife“ des Wasserbeschaffungsverband Lüneburg-Süd entnommen werden.

Will die/ der Gebührenpflichtige einen anderen Zähler verwenden, so ist dessen Zulassung bei der Samtgemeinde zu beantragen. Zugelassen werden nur Zähler, für die die ordnungsgemäße Eichung durch das Eichamt oder eine andere staatlich anerkannte Prüfstelle nachgewiesen wird. Bei Zulassung des Zählers ist der ordnungsgemäße

Einbau nach den Einbauvorschriften der Samtgemeinde (mit fester Aufputzmontage des Zählers mit Zählerbügel, Zählerverschraubung in einem frostfreien Raum und Verplombung des Zählers) durch Bescheinigung eines zugelassenen Wasserinstallationsfachbetriebs nachzuweisen. Für die Antragsbearbeitung, Zählerablesung, Rechnungslegung sowie Überwachung der Eichfristen wird von der Samtgemeinde eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Wassermengen, deren Nachweis über einen Wasserzähler nicht möglich ist, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraums bei der Samtgemeinde einzureichen. Die Samtgemeinde kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der abzusetzenden Abwassermenge Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.

§ 14 Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,24 €.

§ 15 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer/innen oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 17 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler/ Abwassermesseinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird gilt als Erhebungszeitraum die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- (3) Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch/ die durchschnittliche Abwassermenge je Tag bezogen auf die Ableseperiode.

§ 18 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind monatlich Abschlagszahlungen zu leisten. Höhe und Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch/ der Abwassermenge des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diesen Verbrauch/ die Abwassermenge des ersten Monats hat die/ der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt die/ der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Samtgemeinde den Verbrauch schätzen.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.
- (4) Der Wasserbeschaffungsverband Lüneburg-Süd ist gem. § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Samtgemeinde die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide durchzuführen sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen. Er ist befugt, sich bei der Aufgabenerfüllung privatwirtschaftlicher Unternehmen zu bedienen und hat zu diesem Zweck die E.ON-Avacon AG beauftragt, die ihrerseits vertraglich befugt ist, sich bei der Aufgabenerfüllung auch mit ihr i.S.v. § 15 AktG verbundener Unternehmen zu bedienen.

Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften

§ 19 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde bzw. dem von ihr beauftragten Dritten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Samtgemeinde bzw. der von ihr beauftragte Dritte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

- (3) Soweit sich die Samtgemeinde zur Erledigung der in § 18 Abs. 4 genannten Aufgaben eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Samtgemeinde bzw. der von ihr nach § 18 Abs. 4 Beauftragte die zur Gebührenfestsetzung und –erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift und Wasserverbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 20

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer/ von der Veräußerin als auch vom Erwerber/ von der Erwerberin innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die/ der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 21

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch das Finanz- und Steueramt sowie das Bau- und Umweltamt der Samtgemeinde zulässig.
- (2) Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserversorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 13 Abs. 4 S. 1 der Samtgemeinde nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt,
 2. entgegen § 13 Abs. 4 S. 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
 3. entgegen § 18 Abs. 2 S. 2 der Samtgemeinde auf Anforderung nicht den Verbrauch des ersten Monats unverzüglich mitteilt,
 4. entgegen § 19 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 5. entgegen § 19 Abs.2 verhindert, dass die Samtgemeinde bzw. der von ihr beauftragte Dritte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 6. entgegen § 20 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 7. entgegen § 20 Abs. 2 S.1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 8. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) vom 06.02.1997 (Amtsblatt Landkreis Lüneburg 4/1997 vom 19.03.1997) i.d.F. vom 10.02.2011 (Amtsblatt Landkreis Lüneburg 2/2011 vom 18.02.2011) außer Kraft.

Melbeck, 19. Mai 2012

Samtgemeinde Ilmenau
(Stebani)
Samtgemeindebürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Deutsch Evern für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 04.07.2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Deutsch Evern, den 04.07.2012

Gemeinde Deutsch Evern
Benecke
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung an sieben Tagen zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung in Deutsch Evern, Bahnhofstraße 10, 21407 Deutsch Evern, öffentlich aus.

Deutsch Evern, den 03.08.2012

Benecke
Gemeindedirektorin

6. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Thomasburg

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der derzeitigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in seiner Sitzung am 20. Juni 2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 4

Benutzungsgebühren

1. Für die Betreuung im Kindergarten sind Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde setzt diese Gebühr für die Dauer eines Kindergartenjahres vorab fest. Diese betragen ab dem 01. 08. 2012 für den Kalendermonat
 - a) pro Kind 170,00 €
 - aa) für Kinder unter drei Jahren wird wegen des umfangreichen Betreuungsaufwandes eine zusätzliche monatliche Gebühr erhoben.
Bei einer Betreuung bis 12.00 Uhr 50,00 €
und bis 15.00 Uh 80,00 €
 - b) Ermäßigung für Geschwisterkinder
für das 2. Kind 35,00 €
für das 3. Kind 60,00 €
und für jedes weitere Kind, das zeitgleich den Kindergarten besucht,
 - c) für den Früh- und Spätdienst jeweils 12,00 €

Die 6. Änderung tritt am 01. 08. 2012 in Kraft.

Thomasburg, den 25. Juli 2012

(Schröder)
Bürgermeister

Satzung über die Elternbeiträge für den Kindergarten Hohnstorf/Elbe

1. Für den Besuch des Kindergartens wird ein Elternbeitrag erhoben.
2. Höhe der Elternbeiträge
 - a) Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung einer Gebühr / eines Entgelts gem. § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VII Kinder- u. Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:
 - Eltern / Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind,
 - Eltern / Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen von unter 800,-- € monatlich.
 - b) Das Entgelt beträgt für die Vormittagsgruppe monatlich 6,3 % des bereinigten Bruttoeinkommens / Familieneinkommens einschließlich dem Entgelt geringfügiger Beschäftigung (vgl. Berechnung des Einkommens unter Punkt 3.b.), mindestens 50,-- € und höchstens 215,-- €. Die Beiträge werden auf volle €- Beträge aufgerundet.
 - c) Das Entgelt für die Ganztagsgruppe beträgt monatlich 11,6 % des bereinigten Bruttoeinkommens / Familieneinkommens einschließlich dem Entgelt geringfügiger Beschäftigung (vgl. Berechnung des Einkommens unter Punkt 3b.) mindestens 100,-- € und höchstens 430,-- €. Die Beiträge werden auf volle Euro Beträge aufgerundet.

Für Geschwisterkinder verringert sich der monatliche Grundbeitrag

- für das 1. Geschwisterkind um 10 %
- für das 2. Geschwisterkind um 20 %.

Jedoch nicht, wenn das Geschwisterkind gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder im letzten Kindergartenjahr (das Jahr das der Schulpflicht vorausgeht) von der Zahlung der Kindergartengebühr befreit ist.

Für Kinder, die bis zum 15. des Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

Für die Kinder die den Frühdienst (1 Stunde) besuchen, ist eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 24,-- € zu zahlen. Für die Kinder, die den Spätdienst (2 Stunden bei der Vormittagsgruppe bzw. 1 Stunde bei der Ganztagsgruppe) besuchen, ist eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 48,-- € bzw. 24,-- € zu zahlen. Eine Befreiung oder Ermäßigung von dieser Gebühr ist nicht möglich.

Für den Früh- und Spätdienst gibt es die Möglichkeit 10 er Karten für 10 x 60 Minuten Betreuungszeit zu einem Preis von 25,-- € im Kindergarten zu erwerben. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung am Vortag können die Kinder in den Spätdienst aufgenommen werden. Je in Anspruch genommener 60 Minuten werden 2,50 € Gebühr berechnet. Die Inanspruchnahme wird von einem Erziehungsberechtigten und einem(r) Mitarbeiter(in) des Kindergartens quittiert. Eine Abrechnung des Spätdienstes für die Ganztagsgruppe über 10 er Karten ist nicht möglich, dieser ist nur fest zu buchen.

Für den Mittagstisch sind pro Mahlzeit/Tag 2,00 € im Voraus zu entrichten.

3. a) Die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages richtet sich nach der Höhe des von den / dem Sorgeberechtigten erzielten maßgeblichen Familieneinkommens. Den Sorgeberechtigten gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile.
- b) Das beitragspflichtige Familieneinkommen wird wie folgt ermittelt:
Grundlage für die Berechnung ist die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte aus den sieben Einkunftsarten i. S. von § 2 Abs. 1 und 2. des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Außerdem sind auch sämtliche steuerfreien Entgeltersatzleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Unterhaltsleistungen u.a. in die Einkommensberechnung mit einzubeziehen. Ausgenommen hiervon sind Kindergeld und Erziehungsgeld.

Von dem ermittelten Gesamteinkommen sind abzuziehen:

- Werbungskostenpauschbetrag bzw. die tatsächlichen Werbungskosten lt. Nachweis
- Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 EStG, sofern er tatsächlich gewährt wird, in der Höhe des Differenzbetrages zwischen dem bereits berücksichtigten Kindergeld und dem tatsächlich gewährten Kinderfreibetrag für die derzeit im Haushalt der / des Sorgeberechtigten lebenden bzw. von ihnen / ihm zu unterhaltenden Kinder.

Die Summe des verbleibenden jährlichen Gesamteinkommens, geteilt durch 12, ergibt das maßgebliche monatliche Familieneinkommen.

c) Maßgeblich für die Berechnung des Familieneinkommens ist das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres. Der Elternbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Einkommen um mehr als 20 % vermindert oder erhöht oder sich durch Zu- und Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden bzw. zu unterhaltenden Kinder verändert.

d) Die Einkünfte sind durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides nachzuweisen. Wer keinen Steuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch Bescheinigungen des Arbeitgebers zu belegen. Im Falle des Bezuges von Lohnersatzleistungen sind die entsprechenden Leistungsnachweise vorzulegen. Wird das Einkommen nicht angegeben bzw. nachgewiesen ist der Höchstbeitrag zu zahlen.

4. Die Beiträge sind bis zum 15. eines jeden Monats auf das Konto 11 000 999 bei der Sparkasse Lüneburg, BLZ 240 501 10 (Kontoinhaber Samtgemeinde Scharnebeck) mit dem Zusatz: „ Kindergartenbeitrag für die Gemeinde Hohnstorf“ zu zahlen.
5. Säumige Zahler werden einmal schriftlich gemahnt. Geht der fällige Beitrag bis zum Ende des jeweiligen Monats nach schriftlicher Mahnung nicht ein, so wird über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt und der volle Monatsbeitrag auf Kosten des Zahlungspflichtigen eingezogen.
6. Den Eltern/Sorgeberechtigten bleibt es unbenommen, einen Antrag auf Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe gem. § 90 Abs. 3 KJHG bei der Samtgemeinde Scharnebeck – Hauptamt – zu stellen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages bleibt bis zur Entscheidung über den Antrag unberührt.

7. Kinder, die nicht im kommenden Jahr schulpflichtig werden, aber trotzdem nach dem Willen der Eltern eingeschult werden sollen (Kann-Kinder) können nicht von der Zahlung der Gebühren befreit werden. Jedoch können die Eltern die Rückerstattung der Kosten nach der Aufnahme des Kindes in die Schule beim Landkreis Lüneburg beantragen.
8. Die vorstehende Gebührenordnung wurde vom Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe am 04. Juli 2012 zum 01. August 2012 beschlossen.

Hohnstorf/Elbe, den 16. Juli 2012

André Feit
Bürgermeister

